

Evaluation des Berliner Maßnahmenplans „Berlin inklusiv“ zur Umsetzung der UN-BRK 2020 bis 2025

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
1.1	Hintergrund: Die UN-BRK und ihre Umsetzung im Land Berlin	2
1.2	Fokus und Aufbau des Berichts	3
1.3	Evaluationsdesign	4
1.4	Methodik – Erhebung und Auswertung	5
1.5	Steuerung, Monitoring und Partizipation im Evaluationsprozess	7
2	Konzeptioneller Referenzrahmen	8
2.1	Anforderungen an die Programmkonzeption	8
2.2	Anforderungen an die Programmsteuerung	10
3	Analyse der Programmkonzeption	11
3.1	Aufbau und Zielsetzung	11
3.2	Datengrundlage	16
3.3	Maßnahmenbildung	18
3.4	Zuständigkeiten und Finanzierung	21
3.5	Zeitpläne, Zwischenstände und Meilensteine	24
4	Analyse der Programmsteuerung	26

4.1	Gesamtverantwortlichkeit und Akteure	26
4.2	Zugänglichkeit und Transparenz	38
4.3	Partizipation bei der Entwicklung und Umsetzungsbegleitung	41
5	Zusammenfassung der Handlungsempfehlungen	49
5.1	Handlungsempfehlungen zur Programmkonzeption	51
5.2	Handlungsempfehlungen zur Programmsteuerung	52
	Abkürzungsverzeichnis	54
	Literaturverzeichnis	55
	Tabellenverzeichnis	58

1 Einleitung

1.1 Hintergrund: Die UN-BRK und ihre Umsetzung im Land Berlin

Im Februar 2009 ratifizierte Deutschland die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und verpflichtete sich zur Wahrung der darin festgelegten Rechte. Diese zielen auf eine inklusive Gesellschaft ab, in der Menschen mit und ohne Behinderungen gleichberechtigt und selbstbestimmt leben. Behinderungen entstehen in der heutigen urbanen Gesellschaft oft durch alltägliche Hürden und eingeschränkte Teilhabemöglichkeiten, die alle Menschen betreffen können – sei es durch Krankheit, Alter oder Unfall (vgl. DIMR 2019a S. 12 f.). Die UN-BRK bekräftigt die universellen Menschenrechte für Menschen mit Behinderungen und betont deren besondere Lebenssituation, ohne Sonderrechte zu schaffen. Bund, Länder, Kommunen sowie Verwaltungen und Gerichte müssen aktiv Voraussetzungen für eine gleichberechtigte Teilhabe schaffen. Das am 7. Oktober 2021 verabschiedete novellierte Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG) verankert die Bestimmungen der UN-Behindertenrechtskonvention im Berliner Landesrecht.

Auf Grundlage der UN-BRK setzt Berlin verschiedene Maßnahmen und Programme um, die die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen fördern. Der Berliner Maßnahmenplan „Berlin inklusiv 2020-2025“, den der Berliner Senat

am 20. Januar 2021 beschloss, bündelt die Maßnahmen der Landesregierung zur Umsetzung der UN-BRK. Die Berliner Senatsverwaltungen erarbeiteten die Maßnahmen innerhalb ihrer Zuständigkeiten. Sie arbeiten eng mit dem Focal Point zusammen, der als zentrale Koordinierungsstelle für die Umsetzung der Konvention im Land fungiert und das Gesamtverfahren zur Fortschreibung des Maßnahmenplans organisiert (siehe 4.1.1). Der Maßnahmenplan entstand in Abstimmung mit Menschen mit Behinderungen und deren Vertretungen und wird in der Umsetzung von ihnen begleitet. Er zielt auf eine inklusive Stadt und Gesellschaft, in der einstellungs- und umweltbedingte Barrieren konsequent abgebaut werden und ein ganzheitlicher Paradigmenwechsel im Sinne der UN-BRK proaktiv gestaltet wird.

Aktuell nutzen alle Bundesländer strategische Handlungspläne zur Umsetzung der Konvention. Laut Deutschem Institut für Menschenrechte (DIMR) sind solche Aktions- oder Maßnahmenpläne unverzichtbar, um die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten. Kein anderes Instrument kann die Anforderungen der UN-BRK so umfassend aufgreifen und direkt in politisches Handeln umsetzen (vgl. DIMR 2010). Die Umsetzungspläne anderer Bundesländer befinden sich teilweise bereits in fortgeschrittenen Phasen oder wurden schon evaluiert, was Berlin wertvolle Erfahrungen für die Auswertung und Fortschreibung des eigenen Maßnahmenplans bietet, um das Potenzial des Instruments zukünftig noch stärker zu nutzen (vgl. DIMR 2024).

1.2 Fokus und Aufbau des Berichts

Die Evaluation analysiert die strukturellen, konzeptionellen und prozessualen Aspekte des Berliner Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK. Dabei untersucht die Evaluation die Entstehung, den Aufbau und die Steuerung der Umsetzung des Maßnahmenplans. Ziel ist es, die Wirksamkeit des Plans als Instrument zur Erreichung der UN-BRK-Ziele zu bewerten und Handlungsempfehlungen zu entwickeln. Die Evaluation soll den Auftakt für die zukünftige Weiterentwicklung bilden und inhaltliche Impulse für die Fortschreibung setzen (vgl. Senatskanzlei Berlin, 2023). Dabei soll sie auch die Ergebnisse der abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen mit einbeziehen (vgl. United Nations, Committee on the Rights of Persons with Disabilities 2023). Der Bericht beginnt mit einer Einführung, die den Hintergrund der Evaluation und des Berliner Maßnahmenplans sowie die Vorgehensweise und Methodik beschreibt. Im zweiten Teil stellt der Bericht den konzeptionellen Referenzrahmen zur Bewertung des Berliner Maßnahmenplans vor. Der analytische Teil zeigt, ob und inwiefern der Maßnahmenplan den

idealtypischen Anforderungen hinsichtlich der Programmkonzeption und der Programmsteuerung entspricht. Abschließend fasst der Bericht die wichtigsten Handlungsempfehlungen für eine qualitativ verbesserte Fortschreibung des Maßnahmenplans zusammen.

1.3 Evaluationsdesign

Die Berliner Evaluation des Maßnahmenplans zur UN-BRK-Umsetzung orientiert sich an Artikel 33 der UN-BRK und fokussiert auf zentrale Aspekte für die zielgerichtete Weiterentwicklung. Die Erhebung fokussiert die qualitativen Aspekte des Maßnahmenplans und beinhaltet keine quantitativen Erhebungen zur Umsetzungs- und Wirkungsbilanz. Es wird weder die Eignung einzelner Maßnahmen noch deren Einfluss auf die Lebensverhältnisse von Menschen mit Behinderungen in Berlin geprüft. Der Evaluationsprozess gliederte sich in drei Ebenen, die auch die Vorgehensweise bestimmten:

- 1. Programmkonzeption:** Bewertung der Struktur, des Aufbaus und der Inhalte des Maßnahmenplans und ob diese geeignet sind, die gesetzten Ziele zu erreichen.
- 2. Programmsteuerung:** Untersuchung der Prozesse der Entstehung, Umsetzung und Weiterentwicklung des Plans mit Fokus auf die Wirksamkeit des Steuerungsansatzes und der Beteiligungsformate für Menschen mit Behinderungen und deren Organisationen.
- 3. Handlungsempfehlungen:** Ableitung von Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Plans. Diese betreffen die künftige Struktur, relevante Handlungsfelder und geeignete Gestaltungsformate. Zudem wurden Empfehlungen zur Steuerung der Umsetzung formuliert.

Die Handlungsempfehlungen stehen am Ende jeder Analysekategorie und zusammengefasst am Berichtsschluss. Die Evaluation erfolgte intern und formativ während der Laufzeit des ersten Plans und zielt im Ergebnis auf die Weiterentwicklung und Fortschreibung des Planes ab. Dabei wurden die bisherigen Erfahrungen rekapituliert, um Verbesserungspotenziale für die Fortschreibung des Plans zu identifizieren (vgl. Reinmann, 2012, S. 16). Der Prozess wurde von der koordinierenden Behörde, dem Referat III B der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung (SenASGIVA) unter Beaufsichtigung durch den Focal Point des Landes Berlin zur UN-BRK-Umsetzung durchgeführt (siehe 4.1.1). Eine enge Zusammenarbeit im Rahmen eines Prozessmonitorings erfolgte während der gesamten Evaluationsphase durch die Monitoring-Stelle Berlin des DIMR (siehe 4.1.3).

1.4 Methodik – Erhebung und Auswertung

Aktions- und Maßnahmenpläne wie der Berliner Maßnahmenplan sind strategische Programme, die einen strukturierten Rahmen bieten, um die Vorgaben der UN-BRK menschenrechtskonform in konkrete Maßnahmen umzusetzen (vgl. DIMR, 2022). Da die UN-BRK selbst nur wenige konkrete Vorgaben zur praktischen Umsetzung enthält, sind zusätzliche, klar definierte Kriterien für die Evaluation notwendig (ebd.). Hierbei stützen wir uns auf Vorarbeiten im Kontext menschenrechtlicher Aktionspläne sowie auf bereits durchgeführte Evaluationen der UN-BRK-Maßnahmenpläne aus anderen Bundesländern, insbesondere aus Niedersachsen (vgl. Prognos AG, DIMR 2022). Diese beziehen sich wiederum auf internationale Handbücher und Leitlinien, die Best-Practice-Beispiele für menschenrechtliche Aktionspläne bieten. Ergänzend berücksichtigen wir die Vorgaben der UN-BRK selbst und die Allgemeinen Bemerkungen des UN-Fachausschusses, die einzelne Artikel der Konvention auslegen. Zudem fließen Berichte und Stellungnahmen aus dem Staatenprüfverfahren Deutschlands sowie Publikationen der Monitoring-Stelle UN-BRK des DIMR ein (vgl. DIMR 2019b, UN 2002, UN 2023).

Die Evaluation des Berliner Maßnahmenplans basiert somit auf einem Referenzrahmen, der klare Kriterien für menschenrechtliche Aktionspläne formuliert und daraus praktische Anforderungen an die Entstehung, Umsetzung und Fortschreibung des Plans ableitet. Zur Beantwortung der vorab formulierten Leitfragen wurden zwei unterschiedliche Evaluationsmethoden der qualitativen Sozialforschung eingesetzt: eine Dokumenten- und Literaturanalyse sowie leitfadengestützte Fachgespräche. Je nach Ausgangsfrage lag der Fokus auf einer dieser Methoden, mitunter kamen beide in Kombination zum Einsatz. Wie im Einzelnen vorgegangen wurde, beschreiben die folgenden Abschnitte.

1.4.1 Dokumenten- und Literaturanalyse

Im Rahmen der Dokumenten- und Literaturanalyse wurde der Berliner Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-BRK im Kontext der UN-BRK und der Staatenprüfung untersucht. Hierfür wurde die Programmkonzeption überprüft und Handlungsempfehlungen abgeleitet. Ergänzend berücksichtigt wurden Analysen, Positionspapiere sowie Empfehlungen und Anforderungen von Expert*innen und Institutionen wie der UN-BRK-Monitoring-Stelle. Ein wichtiger Vergleichswert waren vorliegende Evaluationen von Maßnahmenplänen aus anderen Bundesländern um von guter Praxis zu lernen, wobei die Evaluation der Niedersächsischen Aktionspläne Inklusion als Vergleichsschwerpunkt herangezogen wurde (siehe Prognos AG, DIMR 2022).

1.4.2 Fachgespräche

Zur Vertiefung und Einordnung der Befunde zur Programmkonzeption und -steuerung sowie der abgeleiteten Handlungsempfehlungen wurden acht leitfadengestützte Expert*inneninterviews durchgeführt (siehe Anhang). Diese Interviews sollten verschiedene Perspektiven und Sichtweisen der Beteiligten auf den Prozess der Aufstellung und Umsetzung des Berliner Maßnahmenplans beleuchten. Die Gespräche fanden mit folgenden Personen statt:

- Zwei Mitglieder des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen (LBB),¹
- Die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen (LfB),
- Fünf Mitarbeitende der Koordinierungsstellen nach LGBG und der UN-BRK aus den Leitungsbereichen bzw. Referaten dreier Senatsverwaltungen,
- Zwei Mitarbeitende des Focal Points nach § 16 LGBG im Referat III B in der SenASGIVA.

Die ausgewählten Expert*innen spielen eine zentrale Rolle in der Programmsteuerung des Berliner Maßnahmenplans und bereicherten die Dokumentenanalyse mit praxisbezogenen Erkenntnissen zur Wirksamkeit und Passgenauigkeit des Steuerungsansatzes und der Beteiligungsformate. Die empirischen Befunde werden in den Analysekapiteln vorgestellt. Die folgende Tabelle fasst die Evaluationsebenen, Leitfragen und die zugeordneten Untersuchungsmethoden zusammen:

Tabelle 1 - Übersicht über Evaluationsebenen, Leitfragen und Untersuchungsmethoden

Evaluationsebene	Leitfrage	Untersuchungsmethode	
		Dokumenten- u. Literaturanalyse	Fachgespräche
	Ist die Struktur des Maßnahmenplans grundsätzlich dazu geeignet, die Anforderungen der UN-BRK an	●	●

¹ Trotz mehrfacher Ansprache durch den Focal Point standen keine weiteren Mitglieder des Landesbeirates für ein Expert*inneninterview im Rahmen der Evaluation zur Verfügung.

Programmkonzeption	die Aktions- und Maßnahmenpläne zu erfüllen ?		
	Wie sollte die künftige Struktur des Landesaktionsplan aussehen?	●	●
Programmsteuerung	Sind die gewählten Steuerungsstrukturen ausreichend um die Entwicklung und Umsetzung des Landesaktionsplans wirksam zu unterstützen.		●
	Sind die gewählten Formate angemessen, um Menschen mit Behinderungen, ihre Interessenvertretungen sowie weitere Akteure der Zivilgesellschaft konstruktiv in die Entstehung und Umsetzung des Landesaktionsplans einzubringen?		●
	Wie sollte die Erstellung und Umsetzung des Landesaktionsplans künftig gesteuert werden. Welche Aktivitäten sind hierfür geeignet?		●

1.5 Steuerung, Monitoring und Partizipation im Evaluationsprozess

Der Focal Point der Sozialverwaltung koordinierte die Erstellung des Evaluationskonzepts und beaufsichtigte die Evaluation durch den Fachbereich III B. Da keine externe Vergabe stattfand, war die kritische Begleitung durch eine unabhängige Institution unabdingbar. Gemäß Artikel 33 Absatz 2 Satz 2 der UN-BRK und § 35 des LGBG übernahm die

Monitoring-Stelle des DIMR diese Aufgabe und beobachtete, analysierte und beriet die Verwaltung beim Aufbau und der Umsetzung der Evaluation.

Auch die LfB, die Mitglieder des LBB und die Koordinierungsstellen der Senatsverwaltungen waren in den Planungs- und Umsetzungsprozess der Evaluation eingebunden. So wurde das Evaluationskonzept vor der Umsetzung mit dem Landesbeirat abgestimmt und in der Arbeitsgruppe Menschen mit Behinderungen (AG MmB) der SenASGIVA thematisiert. Eine Abstimmung erfolgte auch im Rahmen der Ressortübergreifenden Arbeitsgruppe (RüAG) mit den jeweiligen Koordinierungsstellen zur Umsetzung der UN-BRK der Senatsverwaltungen und der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen. Hierdurch konnten von Anfang an die wichtigsten Akteure in den Evaluationsprozess mit einbezogen werden. Die Ergebnisse der Evaluation werden in der Arbeitsgruppe Menschen mit Behinderungen (AG MmB) der SenASGIVA vorgestellt und diskutiert, dem LBB wird der Bericht zur Kenntnis gegeben und eine Vorstellung angeboten. Zudem werden sie der LfB und den Koordinierungsstellen der Senatsverwaltungen in der RüAG vorgestellt und diskutiert. Der Focal Point überführt die in der Evaluation vorgeschlagenen und in den Gremien diskutierten Handlungsempfehlungen unter Berücksichtigung der Rückmeldungen aller beteiligten Akteure anschließend in ein Konzept zur Fortschreibung des Maßnahmenplans.

2 Konzeptioneller Referenzrahmen

Der Berliner Maßnahmenplan zur Inklusion wird anhand eines Referenzrahmens strukturiert, der idealtypische Anforderungen an menschenrechtliche Maßnahmenpläne umfasst (siehe dazu DIMR 2010). Diese Anforderungen betreffen die Konzeption, Struktur, Steuerung und Beteiligung. Der Referenzrahmen orientiert sich an dem vom DIMR und Prognos entwickelten Modell zur Evaluation der Niedersächsischen Aktionspläne Inklusion (siehe Prognos AG, DIMR 2022, S. 16 ff.).

2.1 Anforderungen an die Programmkonzeption

Klarer Aufbau und umfassende Zielsetzung:

- Maßnahmenpläne sollten übersichtlich und logisch strukturiert sein, um eine einfache Navigation zu ermöglichen. Eine klare inhaltliche und logische Konsistenz, ein angemessenes Layout und Design sind essenziell.

- Die Ziele und Zielgruppen müssen klar benannt und direkt aus der UN-BRK abgeleitet sein. Alle Lebens- und Querschnittsbereiche der UN-BRK sollten berücksichtigt werden.
- Grußworte von hochrangigen Politikern können die politische Unterstützung für den Plan unterstreichen (vgl. DIMR 2019b).

Empirische Datengrundlage:

- Eine fundierte Bestandsaufnahme des Ist-Zustandes ist erforderlich, um problematische Bereiche zu identifizieren und Handlungsbedarfe zu bestimmen. Empirische Daten zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sollten herangezogen werden.
- Fehlen geeignete Daten, sollten Maßnahmen zur Datenerhebung im Aktionsplan berücksichtigt werden.

Konkret formulierte Maßnahmen und SMART-E Ziele:

- Maßnahmen sollten klar formulierte Zielvorgaben und definierte Indikatoren enthalten, die zeigen, ob die identifizierten Probleme gelöst wurden. Das SMART-Prinzip (spezifisch, messbar, erreichbar, relevant, zeitlich gebunden) bietet hierbei Orientierung (vgl. DIMR 2019b, S. 4).
- Maßnahmen müssen den Artikeln der UN-BRK zugeordnet und konkret beschrieben werden. Sie sollten innovative Lösungsansätze zur Verwirklichung der Rechte und Inklusion von Menschen mit Behinderungen bieten.

Klare Zuständigkeiten und gesicherte Finanzierung:

- Verantwortliche Akteure und notwendige Ressourcen müssen klar benannt werden.
- Die Finanzierung der Maßnahmen muss sichergestellt und transparent ausgewiesen sein. Bei unzureichender Finanzierung sollten Zwischenziele und Finanzierungsbedarfe ermittelt und dargelegt werden.

Zeitpläne und Meilensteine:

- Konkrete Zeitrahmen für die Umsetzung der Maßnahmen, einschließlich Zwischenzielen, Berichtspflichten und -zeiträumen, sollten definiert werden. Eine regelmäßige Bewertung des Fortschritts ist notwendig.

2.2 Anforderungen an die Programmsteuerung

Gesamtverantwortlichkeit und Koordination der beteiligten Akteure:

- Eine klare Gesamtverantwortung und Koordinierung auf höchster Entscheidungsebene sind notwendig, um politische Rückendeckung und eine nachhaltige Implementierung sicherzustellen. Der Maßnahmenplan muss als gesamtstädtisches Vorhaben betrachtet werden, mit klarer Verantwortlichkeit bei der Landesregierung und der Senatsverwaltung.
- Gemäß Artikel 33 der UN-BRK sind zwei zentrale staatliche Strukturen erforderlich: Ein Focal Point innerhalb der Verwaltung übernimmt die innerstaatliche Koordinierung und Steuerung. Eine unabhängige Monitoring-Stelle überwacht die Umsetzung.

Zugänglichkeit und Transparenz:

- Der Maßnahmenplan sollte öffentlich einsehbar, barrierefrei gestaltet und leicht zugänglich sein. Alle relevanten Prozesse und Informationen müssen vollständig barrierefrei gestaltet sein, um eine gleichberechtigte Teilhabe zu gewährleisten.
- Entscheidungsprozesse, Beschlüsse und der Umgang mit zivilgesellschaftlichen Beiträgen müssen nachvollziehbar dokumentiert werden. Eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit sollte ein hohes Maß an Aufmerksamkeit und Sichtbarkeit sicherstellen.

Partizipation in der Entwicklung und Begleitverfahren der Umsetzung:

- Die aktive und umfassende Einbindung von Menschen mit Behinderungen und ihren Vertretungen ist sicherzustellen. Artikel 4 Absatz 3 der UN-BRK verpflichtet zur engen Konsultation und aktiven Beteiligung der Betroffenen in der Planung, Umsetzung und Evaluierung.
- Die Beteiligung von Vertreter*innen von Menschen mit Behinderungen muss durch einen institutionellen Rahmen sichergestellt werden. Ein verbindliches Partizipationskonzept ist erforderlich, das klare Informationsvermittlung und den Zugang zu relevanten Daten umfasst. Die notwendigen Ressourcen müssen bereitgestellt werden, um eine praxisnahe, bedarfsorientierte Ausgestaltung zu ermöglichen.
- Eine kontinuierliche Umsetzungskontrolle des Maßnahmenplans ist notwendig, um Fortschritte und die Wirksamkeit der Maßnahmen zu bewerten.

Nachdem der Referenzrahmen für die Analyse abgesteckt wurde, kann nun die Auswertung der Erhebungen zum Berliner Maßnahmenplan anhand der obenstehenden Kategorien beginnen.

3 Analyse der Programmkonzeption

Auf Ebene der Programmkonzeption soll beurteilt werden, ob die gewählte Struktur des Maßnahmenplans und die Zusammensetzung und Darstellung seiner Inhalte grundsätzlich dazu geeignet sind, die gesetzten Ziele zu erreichen.

3.1 Aufbau und Zielsetzung

Der Berliner Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-BRK entwickelt die bis 2020 gültigen 10 Behindertenpolitischen Leitlinien des Landes Berlin weiter. Diese Leitlinien wurden 2011 im Kontext des Nationalen Aktionsplans der Bundesregierung erstellt und 2015 aktualisiert. Sie boten einen ersten Rahmen zur Umsetzung der UN-BRK, enthielten jedoch keine klaren Zielvorgaben, konkrete Zeitrahmen oder finanzielle Planungen. Der Maßnahmenplan schließt diese Lücken, indem er präzisere Handlungsfelder zur Förderung einer inklusiven Gesellschaft formuliert und die Empfehlungen des UN-Fachausschusses von 2015 berücksichtigt.

3.1.1 Politischer Stellenwert

Der aktuelle Plan ergänzt die Koalitionsvereinbarung und die Richtlinien der Regierungspolitik um konkrete Maßnahmen zur Umsetzung der UN-BRK (vgl. Senatskanzlei Berlin 2023). Grußworte des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens regierenden Bürgermeisters, der damaligen Senatorin für Integration, Arbeit und Soziales sowie der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen unterstreichen die politische Unterstützung und das Engagement der Regierung.

Von den Grußworten abgesehen ist ein zentrales Merkmal des Maßnahmenplans seine stärkere Verankerung auf Fach- und Koordinationsebenen in den Senatsverwaltungen. Die interviewten Koordinierungsstellen und der Focal Point berichten aus ihren Häusern, dass die jeweiligen politischen Leitungen bislang wenig in den konkreten Umsetzungsprozess eingebunden sind. Auch bei den interviewten Vertreter*innen des LBB überwog der Eindruck, dass der Plan stärker als gesamtstädtisches Instrument wahrgenommen werden sollte, anstatt primär mit der Zuständigkeit der SenASGIVA verknüpft zu werden. Insbesondere die

LfB fordert, dass der gesamte Senat den Plan aktiv unterstützt und auch die Leitungen anderer Ressorts stärker eingebunden werden.

In den Koordinierungsstellen der verschiedenen Senatsverwaltungen herrscht zwar übergreifend eine hohe politische Sensibilität bezüglich dem Maßnahmenplan, die durch intensive Abstimmungsprozesse in den Häusern im Rahmen der Maßnahmenbildung geprägt ist. Es besteht jedoch auch hier Einigkeit darüber, dass der Maßnahmenplan in der politischen Landschaft und auch der behindertenpolitisch organisierten Zivilgesellschaft noch nicht die nötige Bekanntheit erlangt hat. Besonders im Senat und in der Ausschussarbeit des Abgeordnetenhauses findet der Plan nur geringe Beachtung. Von einer Koordinierungsstelle wurde die Vermutung geäußert, dass der Maßnahmenplan als "einer von vielen" wahrgenommen wird, da es in anderen Politikfeldern Berlins ebenfalls vergleichbare Pläne gibt. Diesbezüglich wird befürchtet, dass die gebotene politische Priorisierung über die Zeit verwässern könnte. So halten es die befragten Akteure insgesamt für notwendig, das politische Bewusstsein für den Plan zu stärken und sicherzustellen, dass er als herausgehobenes Instrument zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen wahrgenommen wird. Ein politische Abstimmung - im Senat sowie ggf. auch im Abgeordnetenhaus, ähnlich wie im Thüringer Aktionsplan 2.0 - könnte auch in Berlin die politische Legitimität und Verbindlichkeit des Plans stärken (vgl. Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie 2019, s. 18f.). Diesbezüglich wird eine Anpassung der Laufzeit an die Taktung von Legislaturperioden empfohlen.

Zusammenfassend zeigt sich, dass der Berliner Maßnahmenplan einen wichtigen Schritt in Richtung einer inklusiven Gesellschaft darstellt und politische Unterstützung erfährt, diese bislang jedoch vor allem symbolisch ausfällt. Eine stärkere politische und parlamentarische Verankerung und breitere Einbindung könnten den Plan sichtbarer machen und seine Verbindlichkeit erhöhen. Auch die Intensivierung der Bekanntmachung unter Menschen mit Behinderungen und in der Zivilgesellschaft insgesamt sowie eine stärkere Einbindung des gesamten Senats in die Umsetzung werden empfohlen, um den Maßnahmenplan aus der bislang wahrgenommenen Nische zu holen und stärker als gesamtstädtisches Projekt zu positionieren.

3.1.2 Aufbau und Struktur

Der Berliner Maßnahmenplan bietet grundsätzlich eine Struktur, die eine schnelle Orientierung ermöglicht. Im Gegensatz zu früheren Behindertenpolitischen Leitlinien, die thematische Oberbegriffe und Querschnittsthemen kombinierten, unterteilt der

Maßnahmenplan 13 thematische Handlungsfelder. Diese Gliederung erleichtert die Navigation und erhöht die Übersichtlichkeit. Der Plan enthält 183 spezifische Maßnahmen, die Zuständigkeiten, Zeitrahmen und Ressourcen zuweisen. Diese transparente Zuordnung der Verantwortlichkeiten (siehe Punkt 3.4 zur Zuständigkeit und Punkt 4.2 zur Barrierefreiheit) ermöglicht theoretisch eine zielgerichtete Überwachung der Umsetzung. Auch die Definition von Zeitrahmen schaffen in den meisten Fällen eine solide Grundlage für eine effektive Prozessbegleitung. Die tabellarische Darstellung und detaillierte Aufteilung der Maßnahmen fördern die inhaltliche Konsistenz. Grundsätzliche Leerstellen wurden im Rahmen der Analyse und der Erhebungen nicht erkannt.

Trotz der grundsätzlich positiven Bewertung von Struktur und Umfang gibt es unterschiedliche Ansichten zur Handhabbarkeit des Plans. Die Mehrheit der befragten Akteure sieht den Maßnahmenplan als effektives Instrument zur Umsetzung der UN-BRK, da er breiter, datenbasierter, zielgerichteter und somit insgesamt „ein großer Schritt nach vorne“ im Vergleich zu den Behindertenpolitischen Leitlinien ist. Auch die Übersichtlichkeit wird von den interviewten Vertretungen des LBB positiv hervorgehoben.

Die LfB empfindet den Plan jedoch aufgrund der Vielzahl von Maßnahmen als "aufgebläht" und verweist auf die eindeutigere Schwerpunktsetzung der Behindertenpolitischen Leitlinien. Hiervon abgeleitet wird vorgeschlagen, Handlungsfelder zukünftig stärker zu priorisieren und die Anzahl der Maßnahmen zu reduzieren, um auch Erfolge öffentlichkeitswirksamer messbar zu machen. Eine stärkere Fokussierung auf weniger, aber klar definierte Maßnahmen wird auch im Kontext der Dokumentenanalyse als sinnvoll erachtet, um die Erwartungshaltung an den Plan nicht zu überfrachten. Dabei sollte der Fokus auf einige wenige, aber möglichst vollständig umsetzbare Ziele gelegt werden. Dies kann einerseits helfen, den politischen Umsetzungsdruck zu erhöhen – andererseits sind so Erfolge jedoch auch besser nachweisbar. Es wird angeregt, solche strategischen Ziele politisch stärker zu verankern. Eine öffentliche Verabschiedung der Ziele durch den Senat vor der Ausarbeitung des Maßnahmenplans könnte die politische Verbindlichkeit erhöhen und eine gezieltere Umsetzung der zugehörigen Maßnahmen ermöglichen.

Zusammenfassend wird der Aufbau des aktuellen Berliner Maßnahmenplans als übersichtlich und nachvollziehbar bewertet. Die klare Struktur und tabellarische Darstellung der Maßnahmen fördern die inhaltliche Konsistenz und Transparenz (vgl. DIMR 2021a). Für die Fortschreibung wird empfohlen, strategische Ziele bereits im Vorfeld des Maßnahmenplans politisch zu verabschieden und Handlungsfelder stärker zu priorisieren,

um konkrete Erfolge eindeutiger herausstellen zu können und die Übersichtlichkeit mittels einer Verschlankung und konkreterer (Zeit-)Angaben insgesamt zu erhöhen.

3.1.3 Anbindung an die UN-BRK

Der Berliner Maßnahmenplan orientiert sich im Aufbau stark an den Vorgaben der UN-BRK. Er deckt die wesentlichen Lebensbereiche von Menschen mit Behinderungen umfassend ab und verknüpft die Handlungsfelder mit den Artikeln der UN-BRK. Erläuterungen und klare Bezugnahmen auf die jeweiligen Artikel machen diese Verknüpfung transparent. In den Tabellen zu den einzelnen Maßnahmen steht der Bezug zu den Artikeln der UN-BRK an erster Stelle. Die zentralen Querschnittsthemen der UN-BRK, wie Partizipation (Art. 4), Nichtdiskriminierung (Art. 5) und Kinder mit Behinderungen (Art. 7), sind als eigenständige Handlungsfelder integriert. Andere wichtige Themen, wie Frauen und Mädchen mit Behinderungen (Art. 6), sind als Teilbereiche in anderen Handlungsfeldern - etwa Gesundheit, Pflege und Gleichstellung - aufgeführt.

Querschnittsbereiche wie Bewusstseinsbildung (Art. 8), Zugänglichkeit (Art. 9) und Datensammlung und Statistik (Art. 31) werden in den einleitenden Grundsätzen des Maßnahmenplans hervorgehoben (SenIAS 2021, S. 11), jedoch überwiegend im Kontext einzelner Maßnahmen thematisiert. Im Rahmen der Fortschreibung sollte geprüft werden, ob diesen Querschnittsthemen ebenfalls eigenständige Handlungsfelder gewidmet werden sollten, um deren Bedeutung noch stärker hervorzuheben.

Der Plan spricht auch den Themenbereich vulnerabler Personengruppen an, besonders in der Einleitung. Er weist auf die besonderen Herausforderungen für Gruppen wie Frauen und Mädchen, Kinder, ältere Menschen, Menschen mit Migrationshintergrund, LSBTI-Personen sowie Menschen, die von Rassismus betroffen sind, hin. Eigene mit Maßnahmen untersetzte Teilbereiche für geflüchtete Menschen und Frauen mit Behinderungen sind vorhanden, während andere Gruppen wie ältere Menschen und Menschen in besonderen Lebenslagen, etwa Wohnungslosigkeit, bislang nur am Rande einzelner Maßnahmen berücksichtigt werden. Für die Fortschreibung wird empfohlen, diese Bezugnahmen noch stärker und systematischer in den Plan zu integrieren, wofür die Schaffung eines eigenständigen Handlungsfeldes erwogen werden könnte, wie es auch für Schleswig-Holstein empfohlen wurde (vgl. Prognos 2019, S. 34 ff.).

Das DIMR merkte bereits in seiner ersten Stellungnahme zum Maßnahmenplan an, dass die Verknüpfung mit der UN-BRK in einigen Handlungsfeldern, Zielen und Maßnahmen oberflächlich bleibt und die Auseinandersetzung mit den Anforderungen der Konvention

weiter vertieft werden sollte (DIMR 2021a, S. 5). Besonders in den Bereichen Bildung und Arbeit, in denen noch Sondersysteme bestehen, wäre eine klarere Positionierung der Landesregierung sinnvoll. Es sollte Stellung bezogen werden, wie man mit dem Abbau von Sondersystemen umgeht und welche Maßnahmen konkret zur Umsetzung vorgesehen sind (ebd.).

Insgesamt wird die Anbindung des Berliner Maßnahmenplans an die UN-BRK als gut gelungen eingeordnet, insbesondere durch die klare Bezugnahme auf die relevanten Artikel der Konvention in den einzelnen Maßnahmen. Dennoch gibt es Verbesserungspotenzial, besonders bei den Querschnittsthemen und der Einbeziehung vulnerabler Personengruppen. Die Fortschreibung des Plans sollte gezielte Schwerpunkte setzen und die Auseinandersetzung mit der UN-BRK aktualisieren und vertiefen. Eine bessere empirische Datengrundlage wird als Schlüssel zur erfolgreichen Weiterentwicklung des Plans angesehen.

Handlungsempfehlungen:

- **Politische Verabschiedung prüfen:** Die politische Legitimität und Verbindlichkeit des Plans sollte im Senat öffentlichkeitswirksam gestärkt werden.
- **Strategische Ziele politisch verankern:** Strategische Ziele sollten vor der Ausarbeitung des Maßnahmenplans politisch verabschiedet werden, um den Plan zielgerichteter umsetzen zu können. Dies würde den politischen Stellenwert des Plans erhöhen und das Instrument insgesamt stärken.
- **Priorisierung:** Um Erfolge nachweisbar zu machen, sollten weniger, aber dafür klarer definierte Ziele priorisiert werden. Ein Fokus auf spezifische, messbare Ziele kann die Umsetzung erleichtern und die Effizienz der zugehörigen Maßnahmen erhöhen. Insbesondere Bereiche, in denen vom Verständnis der UN-BRK abgewichen wird, sollten klar benannt und die Zielsetzung erläutert werden.
- **Querschnittsthemen gleichmäßiger gewichten:** Querschnittsthemen wie Bewusstseinsbildung (Art. 8 UN-BRK), Zugänglichkeit (Art. 9 UN-BRK) sowie Daten und Statistiken (Art. 31 UN-BRK) sollten gleichermaßen gewichtet werden. Hierfür sollte die Integration in die Handlungsfelder geprüft und aktualisiert werden.
- **Stärkere Einbeziehung vulnerabler Gruppen und Berücksichtigung globaler Herausforderungen:** Der Maßnahmenplan sollte gesellschaftliche Entwicklungen mitdenken und insbesondere vulnerable Gruppen wie Menschen mit

Mehrfachbehinderungen, Geflüchtete oder älteren Menschen mit Behinderungen noch stärker berücksichtigen und beteiligen.

3.2 Datengrundlage

Eine fundierte, empirische Bestandsaufnahme des Ist-Zustands ist unverzichtbar, um problematische behindertenpolitische Bereiche zu identifizieren und daraus gezielt Handlungsbedarfe abzuleiten. Ohne eine solide Datengrundlage ist es nicht möglich, zielgerichtete Maßnahmen zu definieren und ihren Umfang angemessen zu bestimmen. Zudem wird die Erfolgskontrolle bei abgeschlossenen Projekten erschwert, wenn nicht klar ist, ob die Maßnahmen tatsächlich zu einer verbesserten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen geführt haben (vgl. BMAS 2021, S. 19 f.).

Der Berliner Maßnahmenplan enthält zwar im Vergleich zu den vorherigen Behindertenpolitischen Leitlinien zahlreiche Verbesserungen, weist an dieser Stelle aber weiterhin Lücken auf. Besonders fehlen lebenslagenorientierte Daten, die sowohl die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen als auch den Umsetzungsstand der UN-BRK umfassend erfassen. Bestehende Daten konzentrieren sich oft auf leistungsperspektivische Aspekte und erfassen konkrete Bedürfnisse, wie beispielsweise im Bereich barrierefreies Wohnen, noch nicht hinreichend.

Die Beschreibung der Ist-Situation in den Handlungsfeldern des Maßnahmenplans ist häufig qualitativ gehalten und wird nur in wenigen Bereichen durch quantitative Daten ergänzt, auch fehlt ein stärkerer Fokus auf Lebenslagen. Eine stärkere Einbindung des Teilhabeberichts, der seit 2021 die allgemeinen Behindertenberichte ersetzt und alle vier Jahre indikatorenbasiert über die Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen informiert, wird daher stark empfohlen. Da der erste Teilhabebericht erst nach Redaktionsschluss des laufenden Maßnahmenplans erschien, konnte er in die Planung nicht mehr einfließen. Zukünftig könnten die im Teilhabebericht identifizierten Problemlagen gezielt in den Maßnahmenplan integriert werden, um den Plan konkreter und datenbasierter zu gestalten. Eine solche Verzahnung, wie sie beispielsweise im Saarland mit dem Landesaktionsplan zur UN-BRK und dem Landesplan zur Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen erfolgt, könnte als Modell für Berlin dienen (vgl. Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Saarlandes 2022).

Damit dies bestmöglich gelingt, sollten Ergebnisse des Teilhabeberichts zur aktuellen Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen vor der Fortschreibung des Maßnahmenplans vorliegen. Zugleich sollte der Maßnahmenplan auf die Taktung der

Legislaturperioden abgestimmt werden. Eine diesbezügliche Anpassung ermöglicht es, auf aktuelle Daten aufzubauen und den Plan strategisch auszurichten (vgl. DIMR 2021b). Daneben sollte auch noch stärker als bisher auf die Ergebnisse des Staatenberichts zur UN-BRK und den bereits vorliegenden letzten Teilhabebericht abgestellt werden. Auch die Umsetzungsbilanz des bisherigen Maßnahmenplans sollte bei der Fortschreibung transparent gemacht und bei der Darstellung des Ist-Zustandes mitbedacht werden. Um das vorliegende Wissen bestmöglich zu verzahnen, wäre es sinnvoll, den jeweils aktuellen Erhebungsstand des Teilhabeberichts in den Partizipationsgremien der Senatsverwaltungen – den Arbeitsgruppen Menschen mit Behinderungen gemäß § 19 LGBG (AGs MmB, siehe 4.1.4) – im Hinblick auf den Folge-Maßnahmenplan zu diskutieren.

Einige wichtige menschenrechtliche Herausforderungen von wachsender gesellschaftlicher und globaler Bedeutung, wie der Klimawandel (z.B. Hitzewellen), der Einsatz von Künstlicher Intelligenz, die Bedarfe von geflüchteten Menschen mit Behinderungen sowie die Folgen der Coronapandemie und des Fachkräftemangels, wurden im bisherigen Maßnahmenplan noch nicht ausreichend berücksichtigt, obwohl diese Menschen mit Behinderungen und vulnerable Personengruppen in besonderem Maße betreffen. Diese Themen sollten in der zukünftigen Planung stärker integriert werden, da sie besonders vulnerable Gruppen betreffen und deren Lebenslagen erheblich beeinflussen (vgl. Art. 11 UN-BRK). Auch hierzu gilt es entsprechende Daten zu erheben und den Maßnahmen zukunftsgerichtet auszurichten.

Handlungsempfehlungen:

- **Verzahnung von Teilhabebericht und Maßnahmenplan:** Die Datengrundlage des Maßnahmenplans muss ausgebaut werden und sollte sich am jeweils aktuellsten Teilhabebericht orientieren. Der Maßnahmenplan sollte auf möglichst aktuelle, lebenslagenorientierte Daten des Berichts aufbauen.
- **Synchronisierung mit der Taktung des Teilhabeberichts:** Es wird empfohlen, den Maßnahmenplan zeitlich so abzustimmen, dass Ergebnisse des Teilhabeberichts vor der Fortschreibung des Maßnahmenplans vorliegen, um auf aktuellen Daten basieren zu können.
- **Stärkere Integration gesellschaftlicher Herausforderungen:** Zukünftige Maßnahmenpläne sollten aktuelle gesellschaftliche und globale Herausforderungen und zugehörige Daten - beispielsweise zu Klimawandel, Digitalisierung, Künstlicher Intelligenz und zur Situation geflüchteter Menschen mit Behinderungen - stärker berücksichtigen.

3.3 Maßnahmenbildung

Bei der Erstellung des ersten Berliner Maßnahmenplans gab es keinen einheitlichen Prozess für alle Senatsverwaltungen zur Erarbeitung der Maßnahmen. Jede Verwaltung entwickelte diese in einem dreijährigen Prozess in eigener Verantwortung. Die Maßnahmen basierten im Regelfall auf Zuständigkeiten, die sich aus gesetzlichen Rahmenbedingungen, Regierungspolitik und dem Koalitionsvertrag ergaben. Einige Verwaltungen konnten auf bestehende Eckpunktekonzepete zurückgreifen, während andere vorrangig aktuelle politische Leitlinien berücksichtigten. Die Monitoring-Stelle des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMR) begleitete den Focal Point und die Senatsverwaltungen durch intensive Kommentierung der Entwurfsstände. Eine solche Vorlage bei der Monitoring-Stelle wird auch für die Fortschreibung des Maßnahmenplans als Qualitätscheck empfohlen.

Nach der internen Formulierung und Abstimmung wurden die Vorschläge im Regelfall in den AGs MmB vorgestellt. Während auf die Partizipation in diesem Kontext unter 4.3.1 weiter eingegangen wird, wurde seitens der befragten Verwaltungsmitarbeitenden eine noch stärkere Moderation durch den Focal Point in diesem Prozess gewünscht, um die Maßnahmen stärker fokussiert auszurichten.

3.3.1 Erarbeitung der Maßnahmen und SMART-Prinzip

Bei der letztendlichen Formulierung von Maßnahmen sollten zukünftig noch stärker die Bedürfnisse der betroffenen Personen und eine konkrete Verbesserung der Umsetzung der UN-BRK als Leitbild dienen. Im Rahmen der Erhebungen wurde vermutet, dass einige Maßnahmen des laufenden Plans von vornherein so ausgerichtet wurden, dass sie nicht scheitern können, etwa weil sie bereits angelaufen waren oder fest ausfinanzierte Projekte betrafen. Zukünftig sollte daher ein stärker standardisierter Prozess zur Maßnahmenformulierung und -dokumentation eingeführt werden. Normierte Maßnahmenblätter, wie sie in anderen Bundesländern genutzt werden, könnten konsistentere Formulierungen und eine bessere Nachverfolgbarkeit ermöglichen. Zudem sollte klar ersichtlich sein, welche Maßnahmen aus vorherigen Plänen übernommen und wie sie zwischenzeitlich angepasst wurden.

Im Rahmen der Dokumentenauswertung sowie in den Interviews wurde ersichtlich, dass viele Ziele des aktuellen Plans nicht den SMART-Kriterien (Spezifisch, Messbar, Ausführbar, Realistisch, Terminiert) genügen. Vage Ziel-Formulierungen wie „Situation ist verbessert“ oder „Betroffene sind gestärkt“ sind weder messbar noch eindeutig überprüfbar. Ohne konkrete Indikatoren, Zeitrahmen und Zwischenziele ist es schwierig, den Erfolg oder

Misserfolg einer Maßnahme zu bewerten. Es wird daher angeregt, in Zukunft spezifische und überprüfbare Zwischenziele mit klaren Indikatoren zu formulieren.

Neben der Zielformulierung wurde die weitergehende Einbeziehung von Interessensvertretungen in den Maßnahmenbildungsprozess in den Erhebungen mehrfach angesprochen. Es sollte unbedingt sichergestellt werden, dass Interessensvertretungen frühzeitig in die Entwicklung der Maßnahmen eingebunden werden, um praxisnahe und bedarfsgerechte Lösungen zu finden (siehe 4.3).

Zudem wurde die Rolle der Leistungserbringer als relevante Interessensgruppe aufgebracht, wobei deren wirtschaftliches Eigeninteresse in der Maßnahmenbildung kontrovers gesehen wird. Eine Einbeziehung wäre im Rahmen der Planung für den zukünftigen Maßnahmenplan zu prüfen. Sowohl der Focal Point als auch die allermeisten Koordinierungsstellen sind seit der Reform des LGBG mittlerweile besser aufgestellt, um partizipative Prozesse zu begleiten, etwa durch Fokusgruppen oder die AGs MmB (siehe 4.1). In vielen Fällen benötigen partizipative Prozesse zur Erarbeitung von Maßnahmen jedoch externe Unterstützung, weshalb hierfür auch entsprechende Finanzmittel bereitgestellt werden sollten.

3.3.2 Abgrenzung von Regelaufgaben und innovativen Maßnahmen

Ein häufig geäußertes Problem betrifft die Einbindung von Regelaufgaben in den Maßnahmenplan. Aufgaben im Rahmen der Umsetzung des LGBG oder des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) wurden als Maßnahmen aufgenommen, obwohl sie bereits gesetzlich vorgeschrieben sind. Bei den interviewten Koordinierungsstellen besteht kein Konsens darüber, wie mit solchen Aufgaben in Bezug auf den Maßnahmenplan umzugehen ist. Hier sollte im Vorfeld der Fortschreibung des Maßnahmenplans ein Austausch initiiert werden um ein einheitliches Vorgehen zu gewährleisten und gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben ohne weitergehende ambitionierte Zielsetzung nicht in den Plan zu integrieren. Einigkeit besteht zwischen Verwaltungsmitarbeitenden, der Landesbeauftragten und Vertreter*innen von Menschen mit Behinderungen darin, dass die aktuelle Handhabung zu einer Aufblähung des Maßnahmenplans führt und der Plan durch eine Fokussierung auf innovative Maßnahmen verschlankt werden sollte.

Besondere Projekte und Pilotprojekte, die nicht gesetzlich verankert sind, sind jedoch oft nicht ausreichend finanziert. Dies führt angesichts der angespannten Haushaltsslage Berlins zu Unsicherheit über die Umsetzung solcher Maßnahmen. Eine realistische Kosten-Nutzen-Abwägung sollte demnach bei der Auswahl der Maßnahmen berücksichtigt werden. Wo

möglich ist wichtig, Maßnahmen zu priorisieren, die auch mit knappen Ressourcen einen hohen Mehrwert bieten sowie neue Maßnahmen, die in besonderem Maße zur Erfüllung der strategischen Zielsetzung beitragen.

3.3.3 Zielsetzung und Flexibilität in der Zielsetzung

In einzelnen Fällen herrscht im aktuellen Maßnahmenplan Unsicherheit darüber, wer für die Umsetzung bestimmter Maßnahmen verantwortlich ist, beispielsweise in Bereichen wie Katastrophen- und Bevölkerungsschutz, wo die Projektleitung bei einer Bundesbehörde liegt, die Umsetzung jedoch auf Landesebene stattfindet. Auch bei einem Wechsel der politischen Zuständigkeiten, etwa nach Wahlen oder Ressortneuzuteilungen, entstehen Fragen zur Nachverfolgung von Maßnahmen. Die konsequente Benennung der Zuständigkeit bis auf die Referatsebene ist daher besonders wichtig, um solchen Verunsicherungen vorzubeugen.

Mehrere Interviews betonten die Notwendigkeit, die Maßnahmen selbst flexibler zu gestalten, um auf veränderte Rahmenbedingungen reagieren zu können. Ein Beispiel ist der Bildungsbereich: Die Zahl der Schüler*innen mit attestiertem Förderbedarf ist durch eine verbesserte Überprüfung des Bedarfs im Lauf der Zeit gesunken, was die ursprüngliche Zielsetzung des Maßnahmenplans, die inklusive Beschulung solcher Schüler*innen zu erhöhen, in Frage stellt. In solchen Fällen sind Anpassungen im laufenden Prozess erforderlich, um das eigentlich intendierte Ziel der UN-BRK Umsetzung nicht durch das Festhalten an veralteten Indikatoren ad absurdum zu führen. Der Maßnahmenplan sollte so gestaltet sein, dass er regelmäßig auf Basis von neuen Daten und Entwicklungen evaluiert und angepasst werden kann. Dies könnte durch qualitative Anpassungsprozesse geschehen, die im Vorwort des Maßnahmenplans transparent verankert werden. Eine nachträgliche Anpassung der Zielsetzung muss jedoch stets ausführlich begründet und glaubhaft belegt sein und sollte in den AGs MmB diskutiert werden. Im Rahmen der Fortschreibung wäre diesbezüglich ein einheitlicher Prozess festzuschreiben.

Handlungsempfehlungen:

- **Konkretere und messbare Zielvorgaben (SMART):** Zukünftige Ziele sollten spezifisch und messbar gestaltet werden, um den Fortschritt besser verfolgen zu können. Dazu sind klare Indikatoren notwendig. Zwischenziele machen Aufgaben leichter handhabbar.
- **Trennung von Regelaufgaben und innovativen Maßnahmen:** Regelaufgaben sollten klar von innovativen Maßnahmen abgegrenzt werden, um den Mehrwert und

die Wirkung des Maßnahmenplans zu verdeutlichen. Der Fokus sollte auf Projekten liegen, die über gesetzliche Verpflichtungen hinausgehen.

- **Flexibilität bei der Zielanpassung:** Der Plan sollte so gestaltet werden, dass Ziele an neue Entwicklungen, Daten und Herausforderungen angepasst werden können. Eine Herabsetzung der Ziele bei absehbarem Nicht-Erreichen muss hingegen verhindert werden.
- **Verbesserte Dokumentation:** Der verstärkte Einsatz standardisierter Maßnahmenblätter könnte die Transparenz und Nachverfolgbarkeit der Maßnahmen verbessern. Maßnahmen aus vorherigen Plänen sollten gekennzeichnet und etwaige Veränderungen nachvollziehbar dokumentiert werden.
- **Einbindung der Organisationen von Menschen mit Behinderungen:** Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen, die Zivilgesellschaft und ggf. auch wirtschaftliche Akteure sollten in einem transparenten und strukturierten Prozess in Zielformulierung und Maßnahmenplanung eingebunden werden, um praxisnahe Lösungen zu entwickeln und die Umsetzung breiter zu verankern. Darüber hinaus sollte die Monitoring-Stelle UN-BRK Berlin eng in den Fortschreibungsprozess und die Maßnahmenformulierung eingebunden werden.

3.4 Zuständigkeiten und Finanzierung

3.4.1 Klare Verantwortlichkeiten

Jede Maßnahme enthält Angaben zu Zuständigkeiten und Finanzierung, was von den befragten Akteuren übergreifend als sehr sinnvoll erachtet wird. Der Focal Point selbst bezeichnet den Maßnahmenplan diesbezüglich im Interview für die Evaluation als einen „inklusionpolitischen Quantensprung“. Er soll es Menschen mit Behinderungen und insbesondere ihren Interessensvertretungen im LBB ermöglichen, Verantwortliche in formal legitimierten Partizipationsgremien gezielt anzusprechen und gleichzeitig verwaltungsintern behindertenpolitische Strukturen aufzubauen (siehe 4.3).

Um die Maßnahmenumsetzung zukünftig noch effektiver zu gestalten, sollten die Verantwortlichkeiten jedoch noch präziser und idealerweise jeweils bis auf die Referatsebene festgelegt werden. Auch in der ressortübergreifenden Zusammenarbeit bleibt Verbesserungspotenzial im Bereich der Querschnittsthemen bestehen. Aktuell sind die Zuständigkeiten teilweise unklar, wenn verschiedene Ebenen der Verwaltung gemeinsam mit anderen Institutionen zusammenwirken müssen. Eine verstärkte ressortübergreifende Steuerung könnte die Zusammenarbeit zwischen Senatsverwaltungen, Bezirken und

nachgeordneten Behörden verbessern und Zuständigkeiten klarer verteilen, was sich auch in einer besseren Zuständigkeitsbeschreibung im Maßnahmenplan niederschlagen würde.

Eine weitere grundsätzliche Herausforderung besteht in der Identifikation der richtigen Ansprechpartner*innen, was den Zugang zu Informationen und den Umsetzungsstand für Betroffene erschwert. Obwohl im Maßnahmenplan jeweils zuständige Stellen aufgeführt werden, hängt es oft vom persönlichen Engagement der Koordinierungsstellen oder einzelner Referent*innen ab, ob Betroffene bei Rückfragen Zugang zur richtigen Kontaktstelle erhalten. Eine durchweg präzise Zuweisung der Verantwortlichkeiten sowie eine klare Abstimmung zwischen den beteiligten Akteuren sind wichtig, um die Transparenz und Umsetzungsbegleitung der Maßnahmen zu verbessern (vgl. 4.2 und 4.3).

Die Zweistufigkeit der Berliner Verwaltung (Senatsverwaltungen und Bezirke) wurde in den Expert*inneninterviews als zentrale Herausforderung identifiziert. Da diese Auswertung sich auf den Maßnahmenplan der Hauptverwaltung bezieht, werden die behindertenpolitischen Strukturen und Maßnahmen auf Bezirksebene nicht explizit betrachtet. Es wurde jedoch angeregt, nach Fertigstellung des Folgeplans einen strukturierten Austausch zwischen den Koordinierungsstellen der Senatsverwaltungen und der Bezirke zu etablieren, um die behindertenpolitischen Maßnahmen auch auf Bezirksebene besser zu integrieren. Hierfür bedarf es jedoch neben einem weiteren Ausbau der behindertenpolitischen Strukturen auf Bezirksebene einer noch stärkeren politischen Steuerung.

3.4.2 Sicherstellung der Mittel

Die Finanzierung der Maßnahmen stellt ein weiteres zentrales Thema des Berliner Maßnahmenplans dar. Im Maßnahmenplan selbst wurde darauf verwiesen, dass aufgrund der COVID-19-Pandemie während der Planungsphase für viele Maßnahmen keine detaillierten Finanzierungsangaben gemacht wurden. Oft wurde auf „verfügbare Ressourcen“ verwiesen, was die Planbarkeit und Transparenz erschwerte. Angesichts der angespannten Haushaltsslage wird die Finanzierung absehbar auch in der weiteren Umsetzung der Maßnahmen des aktuellen Plans sowie der Fortschreibung des Maßnahmenplans eine große Herausforderung bleiben.

Es ist jedoch notwendig, soweit möglich bereits in der Planungsphase möglichst verbindliche Finanzierungsangaben festzulegen und diese in den Maßnahmentabellen eindeutig auszuweisen. Eine klarere Aufschlüsselung der Finanzierungsbedarfe würde ein einheitlicheres Verständnis in den verschiedenen Ressorts fördern und Transparenz darüber schaffen, welche Maßnahmen auch bei Haushaltskürzungen umgesetzt werden können und

welche gegebenenfalls kostenneutral(er) realisiert werden können.

Ein gutes Beispiel hierfür bietet das Maßnahmenpaket des Landes Brandenburg, das detailliertere Angaben zu Finanzierung, Zuständigkeit und Laufzeiten macht und den Bezug zu den Artikeln der UN-BRK klar darstellt (vgl. BMSGIV 2023). Die Fortschreibung des Berliner Maßnahmenplans sollte eine ähnliche Transparenz anstreben.

Ein weiteres Problem betrifft die Unterfinanzierung von Pilotprojekten und innovativen Maßnahmen. Besonders in einer angespannten Haushaltsslage besteht die Gefahr, dass solche Projekte keinen Bestand haben oder nur unzureichend umgesetzt werden können. Es wird daher empfohlen, die finanziellen Mittel auf schwerpunktartige Ziele der aktuellen Legislaturperiode zu konzentrieren, um sicherzustellen, dass die wichtigsten Projekte ausreichend ausgestattet sind.

Handlungsempfehlungen:

- **Präzisere Zuweisung von Zuständigkeiten:** Verantwortlichkeiten sollten so detailliert wie möglich benannt werden, idealerweise bis auf die Referatsebene, um Verbindlichkeit zu schaffen und Unklarheiten bei der Umsetzung zu vermeiden.
- **Disability Mainstreaming stärken:** Die UN-BRK-Umsetzung sollte noch stärker als Querschnittsaufgabe verstanden und Verantwortlichkeiten zuständigkeitsübergreifend gedacht werden.
- **Verwaltungsübergreifende Umsetzungsbegleitung prüfen:** Ein Format der Umsetzungsbegleitung, das die Zusammenarbeit zwischen Senatsverwaltungen, Bezirken und nachgeordneten Behörden fördert, könnte die Maßnahnumsetzung effizienter gestalten und Zuständigkeiten noch klarer definieren.
- **Frühzeitige Klärung der Finanzierung:** Finanzierungsangaben sollten bereits in der Planungsphase, soweit dies im Rahmen des gesetzlichen Haushaltsverfahrens möglich ist, verbindlich festgelegt und in den Maßnahmentabellen eindeutig ausgewiesen werden, um eine zuverlässige Umsetzung zu gewährleisten.
- **Schwerpunktsetzung bei der Finanzierung:** Angesichts der angespannten Haushaltsslage sollten insbesondere schwerpunktartig priorisierte Ziele ausreichend finanziert werden, um eine zielgerichtete Umsetzung sicherzustellen.

3.5 Zeitpläne, Zwischenstände und Meilensteine

3.5.1 Zwischenbericht

Drei Jahre nach dem Senatsbeschluss veröffentlichte der Focal Point Ende 2023 einen Zwischenbericht. Dieser Bericht sollte den Umsetzungsstand darstellen und „[...] eine effiziente und kritische Begleitung der jeweiligen Maßnahmen ermöglichen“². Während der Erstellung des Berichts zeigte sich, dass sich die inklusive Gesellschaft dynamisch entwickelt und der Maßnahmenplan an neue politische Gegebenheiten angepasst werden muss. Die COVID-19-Pandemie ist dabei nur ein Beispiel für unvorhergesehene Entwicklungen, die kurzfristig die öffentlichen Systeme beeinträchtigen und langfristig die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen beeinflussen. Solche Entwicklungen verdeutlichen die Notwendigkeit einer vorausschauenden Planung für die Fortschreibung des Maßnahmenplans (vgl. 3.2 und 3.3).

Der Zwischenbericht führte ein Ampelsystem zur Bewertung der Maßnahmen ein, um den Umsetzungsstand zu visualisieren. Es waren zudem Ausführungen zu den jeweils ausgewählten Ampelphasen in einer zusätzlichen Spalte vorgesehen. Obwohl dieses System einen schnellen Überblick bieten sollte, kritisierten Interessensvertretungen wie Koordinierungsstellen die teilweise unklare Definition der jeweiligen Ampelphasen (grün, gelb, rot), auch die Ausführungen konnten hierzu oftmals kein ausreichendes Verständnis vermitteln. Es blieb für die Verantwortlichen in Teilen offen, inwiefern zwischenzeitlich vorgenommene inhaltliche Anpassungen oder Verlängerungen der Zeitrahmen von Maßnahmen auch den Status der jeweiligen Ampelphasen beeinflussten. Diesbezüglich besteht für die Zukunft der Wunsch, die Bedeutung der Ampelfarben noch eindeutiger zu definieren, um eine einheitliche Bewertung und Nachverfolgung zu gewährleisten. Auf Grundlage der in den Interviews geäußerten Verbesserungsbedarfe wird außerdem angeregt, die Option eines barrierefreien Web-Auftritts zu prüfen, bei dem die jeweiligen Häuser über die Koordinierungsstellen ihre Maßnahmen und Fortschritte individuell berichten können. Dies käme nicht nur der allgemeinen Transparenz und Zugänglichkeit für Betroffene zu Gute, es könnte auch den administrativen Aufwand reduzieren und wäre besonders in Anbetracht der aktuellen Ressourcenknappheit in der Umsetzungsbegleitung eine

² Siehe Zwischenbericht Berliner Maßnahmenplan 2020 bis 2025 zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 6. (Online abrufbar unter: https://www.berlin.de/sen/soziales/besondere-lebenssituationen/menschen-mit-behinderung/behindertenpolitik/berliner-massnahmenplan/zwischenbericht_zum_berliner_massnahmenplan_231219.pdf?ts=1703079895)

praktikable Lösung (vgl. 4.3). Zudem wurde im Rahmen der Evaluation problematisiert, dass Maßnahmenplan und Zwischenbericht umfangreiche Mitzeichnungen der einzelnen Häuser bedürfen und ein einmal politisch abgestimmter Plan nicht ohne weiteres verändert werden kann. Wenn Umsetzungsstände zu den Maßnahmen über einen gemeinsam geführten Onlineauftritt jedoch von den einzelnen Koordinierungsstellen nur für ihr jeweiliges Ressort aktualisiert werden, könnte dies politische Abstimmungsbedürfnisse reduzieren. So könnte eine flexiblere und regelmäßig aktualisierte Übersicht zum Zwischenstand des Maßnahmenplans etabliert werden. Eine Aufbereitung in einfacher und Leichter Sprache würde die Zugänglichkeit des Berichts weiter erhöhen.

3.5.2 Zeitpläne, Meilensteine und flexible Anpassung

Obwohl viele Ziele des Maßnahmenplans bis 2025 realisiert werden sollen, fehlen bei zahlreichen Maßnahmen konkrete Zeitangaben wie Start- und Endtermine. Eine klare Trennung zwischen kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen sowie die Kennzeichnung von Daueraufgaben könnte die Struktur des Plans verbessern und eine gezieltere Umsetzung ermöglichen. Besonders bei Daueraufgaben ist es wichtig, diese explizit zu kennzeichnen und in einem separaten Kapitel oder Anhang zu bündeln. Dadurch würde der Maßnahmenplan klarer strukturiert und böte mehr Raum für neue, spezifische und klar terminierte Impulse.

Ein Instrument, das helfen sollte den bisherigen Maßnahmenplan aktuell zu halten, war die Öffnungsklausel. Diese sollte es der Landesregierung ermöglichen, laufend auf neue Entwicklungen in der Behindertenpolitik einzugehen und die Maßnahmen anzupassen. Diese Klausel wurde im Zwischenbericht genutzt, um Maßnahmen zu ergänzen und anzupassen, allerdings nur in sehr begrenztem Umfang. Neue Maßnahmen wurden größtenteils auf die Bezirksebene verlagert, während nur wenige Maßnahmen auf Landesebene hinzukamen. Teilweise wurden Maßnahmen modifiziert, um neue Förderbedingungen und Zielsetzungen zu berücksichtigen. Es wurde im Rahmen der Evaluierung angeregt, die Öffnungsklausel künftig stärker zu nutzen. Dies würde es ermöglichen, den Maßnahmenplan dynamischer und anpassungsfähiger zu gestalten.

Ausgehend von knappen Ressourcen wurde auch der Nutzen eines Abschlussberichts für den aktuellen Maßnahmenplan infrage gestellt. Stattdessen wird empfohlen, in einem fortgeschriebenen Plan Transparenz darüber herzustellen, welche Maßnahmen übernommen wurden und inwiefern sich Veränderungen der Ausgangssituation und Modifizierungen der Zielsetzungen ergeben haben.

Handlungsempfehlungen:

- **Klarere Definition von Zeitplänen und Meilensteinen:** Verbindliche Zeitrahmen mit Start- und Endterminen sowie Zwischenziele festlegen, um den Fortschritt der Maßnahmen klarer nachvollziehen zu können.
- **Ampelsystem eindeutiger definieren:** Einheitlichen Umgang der Verwaltung zur Berichterstattung verstärken und durch aussagekräftige Erläuterungen anreichern.
- **Alternative Berichterstattungssysteme prüfen:** Eine individuelle Berichterstattung der Koordinierungsstellen mit Veröffentlichung über einen zentralen Web-Auftritt könnte den administrativen Aufwand verringern und die Umsetzung transparenter machen.
- **Klarere Kennzeichnung von Daueraufgaben:** Daueraufgaben als solche kennzeichnen und in einem separaten Kapitel oder Anhang zusammenfassen, um den Maßnahmenplan übersichtlicher zu gestalten.
- **Verstärkte Nutzung der Öffnungsklausel:** Die Öffnungsklausel stärker nutzen, um flexibel auf neue Herausforderungen zu reagieren. Auf gesellschaftliche Entwicklungen wie Pandemien, Migrationsbewegungen oder finanzielle Rahmenbedingungen frühzeitig reagieren und Maßnahmen entsprechend anpassen.

4 Analyse der Programmsteuerung

In diesem Kapitel werden die Strukturen und Prozesse für die Entwicklung und Umsetzung des Berliner Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK analysiert. Dabei erfolgt die Bewertung sowohl vor dem Hintergrund der im Referenzrahmen erfassten idealtypischen Anforderungen und der entsprechenden Hintergrundliteratur sowie auf Grundlage der für die Evaluation geführten Fachgesprächen mit umsetzungsverantwortlichen Akteur*innen der Verwaltung und Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen.

4.1 Gesamtverantwortlichkeit und Akteure

Die Überwachung der Umsetzung des Maßnahmenplans erfolgt gemäß Artikel 33 UN-BRK, der einen Dreiklang aus staatlicher, zivilgesellschaftlicher (insb. Vertreter*innen von Menschen mit Behinderungen) und unabhängiger Überwachung vorsieht. Sämtliche beteiligten Akteure, wie der Focal Point, die LfB, die Koordinierungsstellen in den Senatsverwaltungen sowie der LBB und ihre Zusammenarbeit in den AGs MmB sind gemäß den Vorgaben des Berliner LGBG und der UN-BRK in ihrer Arbeit legitimiert. Das LGBG

bildet dabei die zentrale Rechtsgrundlage, auf der die strukturellen und inhaltlichen Aufgaben im Bereich der Berliner Behindertenpolitik beruhen. Im Folgenden werden die zentralen Akteure und Strukturen vorgestellt und hinsichtlich ihrer jeweiligen Funktion für die Erstellung und Umsetzung des Maßnahmenplans diskutiert. Ihr Zusammenwirken im Begleitverfahren zum Maßnahmenplan wird dann unter Punkt 4.3. analysiert.

4.1.1 Focal Point

Der Focal Point ist die zentrale Koordinierungsstelle des Landes Berlin für die Umsetzung des Maßnahmenplans zur UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Er gehört zum Referat III B – Politik für Menschen mit Behinderungen – der SenASGIVA. Der Focal Point ist für die Entwicklung des Konzeptes des Berliner Maßnahmenplans, dessen Umsetzung und Evaluierung verantwortlich. Er koordiniert die verschiedenen Ressorts und ist für Grundsatzangelegenheiten des LGBG und der UN-BRK zuständig.

Dabei verbindet der Focal Point die UN-BRK mit der praktischen Umsetzung im Land Berlin. Er steht in engem Austausch mit den Focal Points anderer Bundesländer und dient als Ansprechpartner für Vertreter*innen von Menschen mit Behinderungen in Berlin. Hierfür arbeitet er eng mit der Arbeitsgruppe Menschen mit Behinderungen der SenASGIVA zusammen. Auf Verwaltungsebene findet die Zusammenarbeit in einer ressortübergreifenden Arbeitsgruppe (RüAG) statt. Die RüAG umfasst die Koordinierungsstellen LGBG/UN-BRK aller Senatsverwaltungen, wobei der Focal Point die Koordinierungsstelle der SenASGIVA bildet.

Aufgrund personeller Wechsel war die aktuelle Leitung des Focal Points nicht an der Konzeption des laufenden Maßnahmenplans beteiligt, sondern nur mit der Zusammenstellung der Maßnahmen befasst. Mit der personellen Verstärkung des Focal Points seit Inkrafttreten des Maßnahmenplans soll eine kontinuierliche Begleitung von der Konzeption bis zum Abschluss gewährleistet werden.

Die Evaluierung zeigt eine allgemeine Zufriedenheit mit der Arbeit des Focal Points in Bezug auf den Aktionsplan – sowohl seitens der befragten Koordinierungsstellen als auch der Vertreter*innen von Menschen mit Behinderungen. Da seine administrative Verantwortung eng mit inhaltlichen Aufgaben verbunden ist, etwa bei Fachveranstaltungen zum LGBG oder in Zusammenarbeit mit dem DIMR, ist es wichtig, dass der Focal Point über ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen verfügt (vgl. DIMR 2023, S.52). Diese sind entscheidend, um die vielfältigen Aufgaben rund um die Koordination und Umsetzung des Maßnahmenplans zu bewältigen.

Eine weitere Stärkung des Focal Points, wie sie in den Regierungsrichtlinien vorgesehen ist, wird im Rahmen der Evaluierung positiv bewertet (vgl. Senatskanzlei Berlin 2023).

Im Vergleich mit anderen Bundesländern stellt sich die Frage, ob die Ansiedlung des Focal Points bei der SenASGIVA aufgrund der thematischen Schnittmengen sinnvoll ist oder ob eine Verortung bei der Senatskanzlei den Stellenwert des Maßnahmenplans noch weiter erhöhen könnte (vgl. 3.1.1). Aufgrund der gewachsenen Strukturen und der engen Zusammenarbeit zwischen dem Focal Point, der ebenfalls bei SenASGIVA angesiedelten LfB und dem Referat für Behindertenpolitik wird jedoch empfohlen, den Focal Point in seiner aktuellen Struktur zu belassen.

4.1.2 Koordinierungsstellen

Die Koordinierungsstellen in den Berliner Senatsverwaltungen fördern und überwachen die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in ihren jeweiligen Ressorts. Sie integrieren behindertenpolitische Belange in alle relevanten Planungs- und Entscheidungsprozesse und setzen die Ziele der UN-BRK ressortübergreifend um. Gemäß §18 LGBG übernehmen die Koordinierungsstellen folgende Aufgaben:

- Sie beraten und unterstützen die Fachbereiche in Entscheidungsprozessen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, und stimmen sich fachlich ab.
- Sie organisieren und leiten die Sitzungen der Arbeitsgruppen Menschen mit Behinderungen (AG MmB) in ihren Ressorts.
- Sie veröffentlichen die Ergebnisse der Sitzungen der AG MmB und berichten regelmäßig über ihre Aktivitäten zur Erreichung der Ziele des LGBG.

Der Focal Point unterstützt diesen Prozess durch Beratung und Koordination der RüAG, die den Austausch zwischen den Koordinierungsstellen und eine gemeinsame Ausrichtung sicherstellen soll.

Obwohl alle befragten Koordinierungsstellen die Arbeitsaufträge aus den AG MmB kontinuierlich verfolgen, bestehen unterschiedliche Auffassungen über ihre Rolle. Während einige sich als aktiv gestaltende Akteure verstehen, begreifen sich andere eher als koordinierende Instanzen. Die Arbeit der Koordinierungsstellen ist anspruchsvoll. Sie müssen Beratung leisten, Anfragen der LfB und von Interessensvertretungen beantworten, den Bewusstseinswandel in der Verwaltung fördern und Partizipationsprozesse unterstützen. In großen Häusern sind die AGs MmB oft thematisch überladen, sodass teilweise weitere Gremien und Austauschformate mit Interessensvertretungen nötig sind. In der Praxis stoßen

die Koordinationsstellen jedoch auf Hürden bei Beteiligungsverfahren und in der Zusammenarbeit mit verschiedenen Interessengruppen (siehe 3.4). Die Koordinierungsstellen müssen oft Erwartungsmanagement betreiben, indem sie zwischen den Ansprüchen der Vertreter*innen von Menschen mit Behinderungen und den realen Möglichkeiten der Verwaltung vermitteln.

Die Ressourcenausstattung der Koordinierungsstellen variiert je nach Senatsverwaltung stark. In manchen Verwaltungen gibt es eine eigene Vollzeitstelle für die Koordinierung, in anderen wird diese Aufgabe nur anteilig wahrgenommen und mit der Koordination anderer Querschnittsthemen kombiniert. Die mitunter langwierigen Stellenbesetzungsverfahren führen dazu, dass die Aufgabe zwischenzeitlich auch von rotierenden Nachwuchskräften wahrgenommen wird. Trotz Fortschritten seit der Novellierung des LGBG und der Neueinrichtung von abteilungsübergreifenden Koordinationsstellen, fehlt es bei Neubesetzung noch immer an Einarbeitung und Wissensmanagement, um neue Verantwortliche schnell handlungsfähig zu machen. In Zeiten von Sparmaßnahmen gilt es daher verstärkt, personelle Kontinuität sicherzustellen. Zudem sind viele Koordinierungsstellen nur in Teilzeit besetzt. Während die reine Koordinationsaufgabe gemäß LGBG dennoch im Regelfall gut abgedeckt ist, bleibt für die konkrete Prüfung der Maßnahmenplanumsetzung häufig nur begrenzt Zeit.

Zukünftige Koordinierungsstellen können bei der Einarbeitung auf die Vorarbeiten des ersten Maßnahmenplans aufbauen. Darüberhinausgehend kam im Interview mit der LfB gemeinsam mit der Monitoring-Stelle die Idee auf, Schulungen der Koordinierungsstellen durch den Focal Point und die Monitoring-Stelle anzubieten, um das Wissensmanagement hinsichtlich des Maßnahmenplans zu verbessern und gegebenenfalls bei personellen Wechseln schnelle Handlungsfähigkeit herzustellen.

Die Verortung der Koordinierungsstellen innerhalb der Verwaltungsstrukturen beeinflusst ihre Wirksamkeit. Eine direkte Anbindung an die Leitungsebene kann die Integration und Sichtbarkeit behindertenpolitischer Themen nach Einschätzung der befragten Verwaltungsmitarbeitenden erheblich verbessern. Befindet sich die Stelle hingegen in den Zentralen Diensten oder einer Fachabteilung, ist der Zugang zu strategischen Entscheidungsprozessen eingeschränkter.

Ein guter Informationsfluss im Haus ist entscheidend, denn Koordinierungsstellen sind darauf angewiesen, in Planungs- und Entscheidungsprozesse eingebunden zu werden. Die Koordinierungsstelle als zentrale Anlaufstelle wird von anderen Verwaltungsmitarbeitenden

als Arbeitserleichterung beschrieben, da Anfragen dort gesammelt und gesteuert werden.

Hinsichtlich der verwaltungsinternen Bewusstseinsbildung berichten die interviewten Koordinierungsstellen in den Erhebungen zu dieser Evaluation, dass die Arbeit mit dem Maßnahmenplan und die Zusammenarbeit in den AGs MmB (siehe Punkt 4.1.4) zu einem eindeutig höheren Bewusstsein und einer stärkeren Sensibilisierung für die Herausforderungen von Menschen mit Behinderungen in der Verwaltung geführt haben. Diese Erfahrungen fließen dann auch in Vorhaben außerhalb des aktuellen Maßnahmenplans ein, indem Menschen mit Behinderungen zunehmend frühzeitig einbezogen werden, so etwa im Bereich sportlicher Großprojekte. Da nach wie vor die Wahrnehmung besteht, dass die Themenfelder der UN-BRK primär von der Sozialverwaltung bearbeitet werden, ist dies eine wichtige Entwicklung, um die UN-BRK umfassend und sektorübergreifend wahrzunehmen und umzusetzen.

Die RüAG und die Zusammenarbeit zwischen den Koordinierungsstellen und dem Focal Point wird von allen Beteiligten als sehr positiv bewertet. Sie bietet eine Plattform für den Austausch und sorgt für eine gemeinsame Orientierung an den Zielen der UN-BRK. Trotz der guten Zusammenarbeit bestehen Herausforderungen bei der Bearbeitung von Querschnittsthemen, die mehrere Ressorts betreffen. Neuressortierungen von Zuständigkeiten, wie jüngst für das Thema barrierefreie Digitalisierung mit dem Umzug von der Innenverwaltung zur Senatskanzlei, können zu Verzögerungen und Unsicherheiten bei der Verantwortlichkeit führen. Bislang wird die Koordinierungsfunktion in den Senatsverwaltungen in Bezug auf den Maßnahmenplan noch zu unterschiedlich interpretiert, was von der Position im Haus und vom Engagement der einzelnen Koordinator*innen abhängt.

Eine einheitliche Aufgabenbeschreibung für Koordinator*innen könnte die Zuständigkeiten klar definieren und die Zusammenarbeit erleichtern. Eine Musterbeschreibung der Aufgaben für die Hauptverwaltung, ähnlich der bereits vorliegenden für die Bezirke, wäre dafür wünschenswert. Diese sollte durch eine kontinuierliche Wissensweitergabe und Anleitung durch den Focal Point begleitet werden.

Bereits bestehende Überlegungen der Monitoring-Stelle zu einer Schulung und Qualifizierung der Koordinierungsstellen im Hinblick auf den Maßnahmenplan, die Formulierung von Zielen und die Partizipation wurden positiv aufgenommen und sollten ressortübergreifend angeboten werden.

Insgesamt hat sich die Arbeit der Koordinierungsstellen während des ersten Maßnahmenplans stark weiterentwickelt. Die Koordinierungsstellen in den Senatsverwaltungen spielen eine Schlüsselrolle bei der Umsetzung. Ihre Verortung, die personelle Ausstattung und die Abstimmung innerhalb der Verwaltungen sind entscheidend für die ressortübergreifende Zusammenarbeit und die nachhaltige Umsetzung behindertenpolitischer Ziele. Sie übernehmen zunehmend eine aktive Rolle in der Steuerung und Umsetzung behindertenpolitischer Maßnahmen und können bei einer Fortschreibung des Maßnahmenplans noch stärker koordinierend mitwirken. Dennoch sind weiterführende Schulungen, klare Zuständigkeitsregelungen und eine ausreichende Ressourcenausstattung erforderlich, um die Aufgaben der Koordinierung und Umsetzungsbegleitung effizient und nachhaltig zu erfüllen.

4.1.3 Prozess-Begleitung

4.1.3.1 Monitoring-Stelle

Seit 2012 begleitet die Monitoring-Stelle UN-BRK am Deutschen Institut für Menschenrechte das Land Berlin engmaschig bei der Umsetzung der Konvention. Diese Funktion wird durch eine finanzielle Zuwendung des Landes Berlin unterstützt (vgl. §35 LGBG i.V.m. Art. 33 Abs. 2 Satz 2 UN-BRK). Das DIMR ist eine nach den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditierte nationale Menschenrechtsinstitution und setzt sich für den Schutz der Menschenrechte sowohl im In- als auch im Ausland ein. Die Monitoring-Stelle berät die Landesregierung fortwährend wissenschaftlich und ist in diesem Zuge enger Partner des Focal Points und der Landesbeauftragten. Sie nimmt an der RüAG des Focal Points und der Koordinierungsstellen teil, unterstützt die Umsetzung des Maßnahmenplans (siehe 4.1.4) und begleitet die Evaluation (siehe 1.5.) Damit hat die Monitoring-Stelle ein starkes Mandat und kann die menschenrechtliche Ausrichtung der Berliner Behindertenpolitik aktiv unterstützen, was vom Focal Point auch für die Fortschreibung als großer Mehrwert gesehen wird.

4.1.3.2 Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen

Eine weitere wichtige Akteurin im Rahmen der Umsetzungsbegleitung ist die ebenfalls bei der SenASGIVA angesiedelte, jedoch nach §22 Abs. 3 LGBG unabhängige LfB. Sie wird vom LBB beraten und nimmt ebenfalls an den AGs MmB teil (siehe 4.1.4). Dabei arbeitet sie eng mit dem Focal Point und den Koordinierungsstellen zusammen, um sicherzustellen, dass behindertenpolitische Maßnahmen effektiv umgesetzt und überwacht werden. Dieser Austausch funktioniert im Regelfall gut, auch weil die Landesbeauftragte eine große

Offenheit für Partizipation bei den beteiligten Verwaltungsakturen erkennt. Eine Herausforderung sind dabei die - im Vergleich mit anderen Bundesländer geringen - Ressourcen, der einer noch tiefergehenden Befassung mit dem Maßnahmenplan entgegensteht.

4.1.3.3 Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen

Der LBB begleitet den Berliner Maßnahmenplan zur UN-BRK als formal legitimiertes Organ der behindertenpolitischen Interessensvertretung. Der LBB wird für jeweils fünf Jahre gebildet. Ihm gehören Vertreter*innen von 15 rechtsfähigen gemeinnützigen Verbänden und Vereinen im Land Berlin an, die Menschen mit Behinderungen durch Aufklärung und Beratung unterstützen oder sich für die Bekämpfung der Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen einsetzen (vgl. § 26 LGBG).

Der Landesbeirat berät die LfB und den Senat in allen Fragen, die die Belange und Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen betreffen. Seine Einbindung stellt sicher, dass die Perspektiven der Betroffenen in den Planungsprozess einfließen und so die Teilhabe der Betroffenen so wie die effektive Umsetzung der UN-BRK gefördert werden. Der LBB berät und unterstützt die Senatsverwaltungen bezüglich des Maßnahmenplans bei der Entwicklung von Maßnahmen, der Identifikation von Bedarfen und der Bewertung von Fortschritten. Der LBB kann den Maßnahmenplan damit als Instrument der Rechenschaftspflicht nutzen, um Druck auf die Verwaltung auszuüben, die UN-BRK konsequent umzusetzen.

Die Rolle des Landesbeirats wird seitens Focal Point und der Koordinierungsstellen als sehr wichtig eingeschätzt. Durch seine Einbindung können die Perspektiven der Betroffenen frühzeitig in den Planungsprozess einfließen, was die Transparenz und Akzeptanz im späteren Umsetzungsprozess erhöht. Der LBB deckt auch Lücken in der Barrierefreiheit auf, wenn solche in Planungsverfahren der Verwaltung übersehen werden.

Die breite Palette von behindertenpolitischen Themen, mit denen sich der LBB auseinandersetzen muss, stellt in Bezug auf den Maßnahmenplan eine besondere Herausforderung dar, worauf in der Analyse des Begleitverfahrens nochmal separat eingegangen wird (siehe 4.3). Je nach Thema besteht eine Asymmetrie im Fachwissen zwischen hauptamtlichen Verwaltungsreferent*innen und den Vertreter*innen des LBB. Kurze Fristen erschweren es dem LBB zusätzlich, sich umfassend in die vielfältigen Themenfelder der Verwaltung einzuarbeiten, von denen der Maßnahmenplan nur einen Teil abdeckt. Die Arbeit im LBB erfolgt weitgehend ehrenamtlich, viele Mitglieder sind berufstätig und

üben ihr Engagement in ihrer Freizeit aus. Dies führt zu einer begrenzten Verfügbarkeit und erschwert die Teilnahme an allen relevanten Sitzungen (vgl. DIMR 2021 c S.23ff).

Ein immer wiederkehrender Punkt ist das Fehlen einer finanziellen Unterstützung in Form von Sitzungsgeldern oder Aufwandsentschädigungen der Vertreter*innen des LBBs, was das Engagement zusätzlich erschwert beziehungsweise potentiell Menschen davon ausschließt. Ehrenamtliche müssen oft Urlaub nehmen, um an langen Sitzungen teilzunehmen, ohne dafür entlohnt zu werden. Nach Aussage von Interessensvertretungen sind beispielsweise auch Einladungen zu Ortsbegehungen nicht nur wenig attraktiv, aufgrund von anderweitigen Verpflichtungen und langen Wegen lassen sich diese oftmals nicht einrichten, weshalb dann keine Einbindung von Vertreter*innen von Menschen mit Behinderungen erfolgt.

Neben der finanziellen Wertschätzung beinhaltet die Bereitschaft zur Partizipation auch eine emotionale Komponente. So wird die Attraktivität der Mitarbeit erhöht, wenn die Mitglieder des LBB das Gefühl bekommen, dass ihre Vorschläge zumindest wohlwollend geprüft werden. In den Erhebungen wurde von den Mitgliedern des LBB Frustration darüber geäußert, dass persönlich lange Weg- und Sitzungszeiten in Kauf genommen werden müssen, eingebrachte Vorschläge jedoch manchmal gänzlich abgelehnt werden. Solche Frustrationen können langfristig zu einem "Ausbrennen" der Beteiligten führen.

Die Evaluation lässt vermuten, dass der Widerstand in den AGs MmB und im Landesbeirat gegenüber dem Maßnahmenplan nach anfänglicher Euphorie aufgrund der nicht ausreichend strukturierten Partizipation und einem Gefühl mangelnder Wertschätzung gewachsen ist (siehe 4.3).

Handlungsempfehlungen:

- **Personelle und finanzielle Stärkung des Focal Points und der Koordinierungsstellen:** Die Koordinierungsstellen aller Hauptverwaltungen sollten angemessen ausgestattet werden. Um den wachsenden Aufgabenbereich des Focal Points effizient zu bewältigen, sollten ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen dauerhaft bereitgestellt werden. Um eine konsistente Begleitung des gesamten Maßnahmenplanzyklus - von der Konzeption bis zur Evaluation - sowie zugehörige Beratung, Partizipation und Öffentlichkeitsarbeit ermöglichen zu können, bräuchte es eine eigens hierfür geschaffene VZÄ-Stelle.
- **Klare institutionelle Verankerung und Anbindung der Koordinierungsstellen an die Leitungsebene:** Die Koordinierungsstellen sollten, wo möglich, direkt an die Leitungsebene angebinden werden, um die Sichtbarkeit behindertenpolitischer

Themen zu erhöhen und den Zugang zu strategischen Entscheidungsprozessen sicherzustellen. Dies kann den Zugang zu den Fachabteilungen verbessern und behindertenpolitische Belange als Querschnittsaufgabe besser verankern.

- **Einheitliche Aufgabenbeschreibung und Wissensmanagement für Koordinierungsstellen etablieren:** Es sollte eine einheitliche Aufgabenbeschreibung für alle Koordinierungsstellen entwickelt werden, um die Zuständigkeiten zu klären und die Zusammenarbeit innerhalb und zwischen den Ressorts zu erleichtern. Dieses standardisierte Rollenprofil sollte durch Wissensmanagement und eine kontinuierliche Anleitung durch den Focal Point unterstützt werden, um die Kohärenz in der Umsetzung des Maßnahmenplans zu verbessern.
- **Einführung von Schulungs- und Qualifizierungsprogramme für Koordinierungsstellen:** Es sollten Schulungsangebote eingeführt werden, um insbesondere neue Verantwortliche schnell handlungsfähig zu machen und die Planung und Umsetzung von Maßnahmen sowie von Partizipations- und Begleitverfahren zum Maßnahmenplan möglichst zu harmonisieren.
- **Ressourcen und finanzielle Unterstützung ausbauen:** Um das Engagement der Mitglieder des Landesbeirats zu fördern und eine kontinuierliche Partizipation zu gewährleisten, sollten nach Möglichkeit flächendeckend Sitzungsgelder oder Aufwandsentschädigungen eingeführt werden.

4.1.4 Arbeitsgruppen Menschen mit Behinderungen

Die AGs MmB sind das zentrale Partizipationsgremium der Senatsverwaltungen für die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an Planungs- und Entscheidungsprozessen innerhalb der Berliner Verwaltung. Sie haben gemäß §19 LGBG den Auftrag sicherzustellen, dass die Interessen von Menschen mit Behinderungen frühzeitig in relevante Prozesse einfließen und das Bewusstsein für deren Belange innerhalb der Senatsverwaltungen gefördert wird. Jede Senatsverwaltung muss mindestens eine AG MmB einrichten, die sich im Wesentlichen aus Vertreter*innen der Verwaltung, Mitgliedern des LBB, bezirklichen Behindertenbeauftragten sowie gegebenenfalls weiterer Expert*innen zusammensetzt.

Als zentrales Organ der Partizipation von Interessensvertretungen sollten die AGs MmB in alle Schritte der Maßnahmenplanung sowie der Umsetzungsbegleitung des Maßnahmenplans einbezogen sein. In der Erarbeitung und Begleitung der behindertenpolitischen Leitlinien spielten die AGs MmB noch eine untergeordnete Rolle.

Auch ihre Einbindung in der Erstellung des Berliner Maßnahmenplans war in einigen Häusern nur in begrenztem Umfang und ohne übergreifend strukturierenden Rahmen gegeben. Während die konkreten Partizipationsmöglichkeiten bezüglich der Maßnahmenentwicklung in der jeweiligen Ressortverantwortung sowie im Begleitprozess unter 4.3. evaluiert werden, wird im Folgenden auf grundsätzliche und übergreifende Herausforderungen der Arbeitsgruppen als Partizipationsgremium eingegangen, die sich auf die Begleitung des Maßnahmenplans auswirken.

Die Koordinierungsstellen der jeweiligen Senatsverwaltungen sind für die AG MmB ihres Hauses zuständig. Sie organisieren die Sitzungen, die in der Regel zwei bis sechsmal im Jahr stattfinden. Ein bereits länger bestehendes Beispiel für die Umsetzung ist die AG MmB bei der SenASGIVA. Diese AG wurde im Jahr 2000 gegründet und arbeitet unter der Koordinierungsstelle der SenASGIVA, die beim Focal Point angesiedelt ist. Die AG besitzt eine eigene Geschäftsordnung, die die partizipative Zusammenarbeit regelt, und veröffentlicht Protokolle auf ihrer Webseite, um Transparenz zu fördern. Die AG MmB bietet somit grundsätzlich eine gute Struktur, um einerseits die Maßnahmenplanung zu begleiten und andererseits die Umsetzung zu kontrollieren und regelmäßig auf Defizite aufmerksam zu machen.

In einigen anderen Häusern lagen die AG-Strukturen hingegen über längere Zeit brach und mussten nach der Corona-Pandemie erst wieder reaktiviert werden. Mangels einer zentralen Koordinierungsstelle rotierte die Leitung der AGs MmB in manchen Senatsverwaltungen etwas zwischen unterschiedlichen Fachabteilungen, was in den Verwaltungen zu Reibungsverlusten führte, die sich auch auf die partizipative Begleitung des Maßnahmenplans negativ auswirkten. Auch unvorhergesehene Belastungen der Verwaltungen, wie die Covid-19-Pandemie, von der behinderte Menschen in besonderem Maße betroffen waren, führten teilweise, beispielsweise im Gesundheitsbereich, dazu, dass Sitzungen länger ausgesetzt wurden. Dies hatte unter anderem auch mit der schlechten technischen Ausstattung zu tun, die hybride und rein digitale Gremienformate und damit auch die Partizipation lange Zeit erschwerte (vgl. DIMR 2021c S. 26 f.).

Personelle Wechsel innerhalb der AGs MmB stellen laut den befragten Mitglieder des LBB eine weitere Herausforderung dar. Wenn häufig neue Mitglieder der Verwaltung bei den Sitzungen anwesend sind, die nicht unmittelbar selbst zu Maßnahmen berichten können und für ihren Fachbereich nicht ausreichend sprechfähig sind, beeinträchtigt dies die Verbindlichkeit und Effizienz der Sitzungen. Bei einem unregelmäßigen Sitzungsturnus oder längeren Pausen zwischen den Sitzungen bleiben offene Punkte nach Erfahrung der Mitglieder des LBB teils unbeantwortet und auch Rückfragen zum Maßnahmenplan können

so nicht angemessen nachgehalten werden.

Es gibt darüber hinaus unterschiedliche Erfahrungen hinsichtlich der Einbindung der Hausleitung. Laut LGBG §19 (4) soll die AG jeweils zweimal jährlich unter Sitzungsleitung der politischen Hausleitung stattfinden. Regelmäßig nehmen meistens die Abteilungsleitungen an den Sitzungen teil, während bei einzelnen Verwaltungen stets die politische Leitung durch Senator*in oder Staatssekretär*in vertreten ist. Wenn die Anwesenheit der Hausleitung jedoch entgegen der gesetzlichen Vorgaben und vorheriger Zusagen längerfristig nicht eingehalten werden kann oder der Eindruck entsteht, dass diese grundsätzlich nicht vorgesehen ist, führt dies ebenfalls zu Frustration bei den Interessensvertretungen, die sich eine stärkere Einbindung der politischen Führungsebene wünschen.

Mit der aktuellen Tendenz zur Verstetigung der Koordinierungsstellen werden auch die AG-Strukturen gestärkt und die Geschäftsordnungen an die jeweiligen Bedingungen angepasst, um beispielsweise angemessene Fristen für alle Akteursgruppen zu etablieren.

Alle AGs MmB sind aufgefordert sich eine Geschäftsordnung zu geben. Die vom Focal Point in Abstimmung mit den Ressorts und der AG MmB SenASGIVA eingeführte Mustergeschäftsordnung für die AGs sollte dabei als Orientierung dienen. Die AGs MmB unterscheiden sich zwar hinsichtlich Arbeitsbereich und Genese, setzen jedoch mittlerweile seit mehreren Jahren die gleichen landesrechtlichen Vorgaben um, weshalb eine stärkere Harmonisierung als sinnvoll erachtet wird.

Dennoch gestaltete sich die Entwicklung einer Geschäftsordnung in den jeweiligen Senatsverwaltungen bislang sehr unterschiedlich, wobei den Vertreter*innen von Menschen mit Behinderungen die Partizipationsmöglichkeiten oft nicht weit genug gehen. Hier gilt es bei der Fortschreibung des Maßnahmenplans von vornherein transparente Partizipationsmöglichkeiten aufzuzeigen und diese seitens der Verwaltung durchgehend zu gewährleisten.

Insgesamt wurde in den Interviews deutlich, dass der Maßnahmenplan aufgrund der Dichte von zu behandelnden Themen insbesondere bei unregelmäßigem Sitzungsturnus nicht angemessen aufgerufen wird. Wenngleich er als zentrales politisches Instrument der Rechenschaftspflicht zur Umsetzung der UN-BRK von den in den AGs MmB anwesenden Interessensvertretungen genutzt werden könnte, um Druck hinsichtlich der Umsetzung aufzubauen, wurde diese formale Partizipationsmöglichkeit in den vergangenen Jahren durch unregelmäßige Sitzungen, wechselnde Vertretungen der Verwaltung sowie zwischenzeitlich unbesetzte Koordinierungsstellen erschwert. Neben möglichst harmonisierten und hinsichtlich der Partizipationsformen transparenten Geschäftsordnungen

kann auch eine regelmäßige Anwesenheit der Hausleitung ein wichtiges Signal gegenüber den Interessensvertretungen darstellen, dass ihre Partizipation in den AG Strukturen als politische Beteiligung ernst genommen wird. Dies hat auch positive Auswirkungen auf ihre Bereitschaft, sich intensiv mit dem Maßnahmenplan zu befassen und ihre Expertise in die Erarbeitung und Umsetzungsbegleitung einzubringen (vgl. DIMR 2021c, S. 22 f.).

Während der Maßnahmenplan als das übergreifende Gesamt-Instrument des Landes Berlin zur Umsetzung der UN-BRK jeweils in die Zuständigkeit der AGs MmB fällt, gibt es noch große Unterschiede in der Koordination und Struktur der AGs. So bestehen teilweise in den jeweiligen Ressorts längerfristig gewachsene oder gesetzlich vorgeschriebene Parallelgremien, in denen bestimmte Fachbereiche ebenfalls mit Interessensvertretungen tagen, wobei es oft personelle Überschneidungen gibt – Beispiele sind die AG Studierende mit Behinderungen bei der Wissenschaftsverwaltung, der Fachbeirat Inklusion bei der SenBJF oder der Berliner Teilhabebeirat bei der SenASGIVA. Gerade bei Ressorts, die viele behindertenpolitische Themen abdecken, werden die AGs MmB als thematisch sehr gedrängt empfunden. Hier könnte die Ausgliederung einzelner Themenkomplexe oder die Schaffung zusätzlicher Austauschformate helfen, um Themen mit mehr Tiefgang behandeln zu können. Für die Fortschreibung gilt es nochmals auf die Zuständigkeit der AGs MmB als zentrales Partizipationsgremium für den Maßnahmenplan sowie auf die Relevanz des Maßnahmenplans im Tagesgeschäft der Gremien hinzuweisen und deren Arbeitsweise entsprechend anzupassen.

Handlungsempfehlungen:

- **Stärkung der AGs MmB als zentrales Partizipationsgremium für den Maßnahmenplan:** Im Rahmen der Fortschreibung ist die weitere Vereinheitlichung und Stärkung der AGs MmB ein wichtiger Hebel zur Verbesserung der Partizipation und Umsetzungsbegleitung des Maßnahmenplans. Nur regelmäßig tagende und gut funktionierende AGs können den Maßnahmenplan aufrufen und angemessen behandeln.
- **Verbesserung der personellen Kontinuität in den AGs MmB:** Es sollte darauf geachtet werden, dass in den AG-Sitzungen stets fachkundige und kontinuierlich beteiligte Verwaltungsmitarbeiter*innen anwesend sind. Schulungen und gezielte Informationsweitergaben für Interessensvertretungen wie Verwaltungsmitarbeitende könnten helfen, die Effizienz und Verbindlichkeit der Diskussionen zu erhöhen, was positive Auswirkungen auf die Umsetzungsbegleitung des Maßnahmenplans hat.

- **Harmonisierung der Geschäftsordnungen für alle AGs MmB:** Hinsichtlich verbindlicher, transparenter Partizipationsstandards sollten die Geschäftsordnungen basierend auf der Mustergeschäftsordnung des Focal Points angepasst und bei Bedarf regelmäßig aktualisiert werden.
- **Regelmäßiger und strukturierter Sitzungsturnus:** Die AGs sollten mindestens einmal pro Quartal tagen und einen regelmäßigen Austausch zum Maßnahmenplan gewährleisten. Ein fester Turnus mit ausreichend Vorlaufzeit für die Beteiligten ist wichtig, um die Arbeitsfähigkeit der AGs zu sichern und das Engagement der Vertreter*innen von Menschen mit Behinderungen zu fördern.
- **Stärkere Einbindung der Hausleitung:** Um die gesetzliche Vorgabe des §19 LGBG umzusetzen, sollte die Hausleitung, idealerweise durch den Senator*in oder Staatssekretär*in, vermehrt an den Sitzungen teilnehmen. So kann die politische Führungsebene direkt in die behindertenpolitischen Entscheidungsprozesse zum Maßnahmenplan eingebunden werden, was die Legitimität und Wirkung der AGs MmB stärkt.
- **Schaffung zusätzlicher Austauschformate und Themenausgliederungen:** Bei Verwaltungen, die viele behindertenpolitische Themen abdecken, können einzelne Themenkomplexe in separate Austauschformate ausgegliedert werden. Dadurch kann eine tiefergehende und fokussierte Bearbeitung des Maßnahmenplans gewährleistet werden, ohne dass die AG-Sitzungen überladen werden.

4.2 Zugänglichkeit und Transparenz

Barrierefreiheit ist entscheidend für die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Artikel 4 Absatz 3 der UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten, die Rechte von Menschen mit Behinderungen uneingeschränkt zu gewährleisten. Dies umfasst den Zugang zu Veranstaltungen, Dokumenten und Informationen. Im Land Berlin leben über 600.000 Menschen mit einer festgestellten Behinderung. Als primäre Zielgruppe des Maßnahmenplans muss insbesondere ihnen und ihren Angehörigen der Zugang zu den behindertenpolitischen Maßnahmen ermöglicht werden.

Hierfür muss auch der Maßnahmenplan selbst in barrierefreien Formaten vorliegen. Das Layout des aktuellen Plans berücksichtigt diesbezüglich bereits viele Standards wie hohen Kontrast, ausreichende Schriftgröße und eine barrierearme Gestaltung. Zusätzlich gibt es den Plan in Leichter Sprache, um die Vorgaben der UN-BRK (insbesondere Artikel 9 und 21)

zu erfüllen. Allerdings ist die PDF-Version in schwerer Sprache nur eingeschränkt barrierefrei, was sehbehinderte Personen benachteiligt. In Zusammenarbeit mit dem Landesbeirat und der Landesbeauftragten sollte geprüft werden, wie die Barrierefreiheit weiter verbessert werden kann. Eine Version in Gebärdensprache wäre ein sinnvoller nächster Schritt bei der Fortschreibung des Plans. Die Priorisierung in der Erstellung barrierefreier Dokumente sollten in Absprache mit den Interessensvertretungen abgewogen werden (siehe auch DIMR 2021c, S. 29).

Auch ein umfassendes barrierefreies Online-Format des Maßnahmenplans wäre vorstellbar und könnte die Zugänglichkeit erhöhen. Schleswig-Holstein bietet ein positives Beispiel für eine Dynamisierung mit der Fortschreibung des dortigen Aktionsplans (vgl. Prognos AG 2019 S. 48): In einem Webportal kann gezielt nach bestimmten Maßnahmen gesucht und gefiltert werden.³ Ein solches Portal ist jedoch mit Kosten für die Einrichtung und Aktualisierung verbunden, deren Mehrwert für die Nutzerinnen und Nutzer sorgfältig abgewogen werden muss. Eine zentrale Informationsseite zum Maßnahmenplan im Landesnetz, die auf die Webseiten der Koordinierungsstellen verlinkt und Maßnahmenumsetzungsberichte transparent und gesammelt darstellt, könnte als kostenneutrale Alternative bzw. einen nächsten Schritt in Richtung digitaler Verknüpfung erwogen werden. Eine solchermaßen ausgebaute zentrale Seite könnte zukünftig durch eine Einbindung des Maßnahmenplans als Datenbank mit barrierefreier Suchfunktion ausgebaut werden.

Bezüglich einer öffentlich zugänglichen Maßnahmensammlung könnte in einem digitalen Format ein barrierefreies Rückmeldesystem eingeführt werden, um sichtbar zu machen, welche Vorschläge im Maßnahmenplan aufgenommen oder abgelehnt wurden und welche Begründungen dafür vorliegen. Bremen bietet an dieser Stelle ein gutes Vorbild, indem es eingereichte Vorschläge für seinen Aktionsplan öffentlich zugänglich macht (vgl. DIMR 2020, S. 50 ff.).⁴ Grundsätzlich wäre zu prüfen, welche Formate abseits von Druckerzeugnissen und digitalen Textdateien den aktuellen Nutzungsgewohnheiten der Zielgruppe am besten entsprechen.

Diese Vorschläge bedürfen jedoch allesamt auch einer breiteren Öffentlichkeitsarbeit, die nicht nur den Moment des Inkrafttretens des Maßnahmenplans abdeckt, sondern auch die

³ <https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/soziales/unbrk/Landesaktionsplan/Suche-LAP>

⁴ <https://www.teilhabebeirat.bremen.de/fortschreibung/eingegangene-massnahmenvorschlaege-fuer-den-lap-2021-14435>

fortlaufende Umsetzung begleitet. Bei der Erstellung und dem Inkrafttreten fehlte eine solche gezielte Öffentlichkeitsarbeit noch. Nicht nur im Senat und den Ausschüssen des Berliner Abgeordnetenhauses wird der Maßnahmenplan aktuell noch wenig wahrgenommen - auch in der Berliner Öffentlichkeit und bei Betroffenen scheint dieser bislang wenig bekannt. Hier bietet die Fortschreibung erneutes Potential. Ein öffentlich zugänglicher und partizipativer Prozess zum Auftakt des neuen Maßnahmenplans könnte mehr Aufmerksamkeit generieren - dabei ist jedoch ebenso auf eine barrierefreie Ausrichtung zu achten.

Auch die Transparenz im bisherigen Umsetzungsprozess zum Maßnahmenplan ist noch ausbaufähig. Grundsätzlich fehlt eine umfassende Dokumentation des Partizipationsprozesses. Lediglich in den Vorworten der Maßnahmenpläne und auf den Webseiten der Senatsverwaltungen wird der Ablauf kurz beschrieben. Es bleibt unklar, wie genau Rückmeldungen von Vertreter*innen von Menschen mit Behinderungen zu Maßnahmenumfang und -begleitung einbezogen und welche Entscheidungskriterien dabei angewandt wurden. Auch sind die Protokolle der AG-Sitzungen oft nur schwer zugänglich und nicht immer barrierefrei lesbar, so dass nicht einsehbar ist, inwiefern die jeweiligen Maßnahmen in den AGs MmB bislang eine Rolle spielten. Diesbezüglich könnte die Transparenz nach außen sowie die Harmonisierung der AGs MmB noch verbessert werden. Aktuell haben nur wenige Senatsverwaltungen auf ihrem Internetauftritt Unterseiten für die AGs MmB eingerichtet, auf denen Informationen, Protokolle und Geschäftsordnungen abgerufen werden können. Eine Verlinkung dieser Seiten untereinander sollte für die Fortschreibung geprüft werden.

Bezüglich der Zwischenberichterstattung wurde bereits auf die fehlende Stringenz bei der Ampelbewertung hingewiesen. Hier war nicht immer ersichtlich, warum bestimmte Maßnahmen im Ampelsystem auf "Gelb" stehen und nachgesteuert werden müssen. Eine verständliche Erklärung der Bewertungsmaßstäbe würde Betroffenen und insbesondere Interessensvertretungen laut der Erhebungen helfen, Entscheidungen besser nachvollziehen zu können. Zugleich ersetzt auch eine ausführlichere Erläuterung der Einordnung nicht die aktive Auseinandersetzung mit dem Umsetzungsstand durch Vertreter*innen von Menschen mit Behinderungen.

Zusammenfassend kann die Zugänglichkeit und Transparenz über einen beim Focal Point angesiedelten, jedoch über die einzelnen Ressorts hinweg vernetzten und regelmäßig aktualisierten digitalen Informationsbereich, in dem standardisiert barrierefrei über den Maßnahmenplan, den Begleitprozess und den Umsetzungsstand berichtet wird, die

Zugänglichkeit und Transparenz erheblich erhöhen. Mehrere Bundesländer haben gute Erfahrungen damit gemacht, die Zugänglichkeit insbesondere zum Auftakt des Fortschreibungsprozesses durch öffentliche Formate, aufsuchende Arbeit oder die Nutzung von Online-Plattformen zu erhöhen. So können Gruppen erreicht werden, die ansonsten von politischer Teilhabe und Selbstvertretung ausgeschlossen sind. Hier kann Berlin von anderen Ländern – insbesondere Bremen, Hamburg und Sachsen – lernen (siehe DIMR 2024, S. 23 ff.).

Handlungsempfehlungen:

- **Umfassende Barrierefreiheit sicherstellen:** Alle zugehörigen Dokumente, einschließlich des Maßnahmenplans selbst, sollten als Screenreader-kompatible PDFs, in Leichter Sprache und zukünftig mindestens in einer Zusammenfassung auch in Gebärdensprache bereitgestellt werden.
- **Öffentlichkeitsarbeit ausbauen:** Neben öffentlichkeitswirksamen und ggf. aufsuchenden Informations- und Kick-Off Veranstaltungen im Rahmen des Fortschreibungsprozesses sollte fortlaufend über den Umsetzungsstand berichtet werden. Dafür bietet sich eine barrierefreie gemeinsame Plattform im Landesnetz an.
- **Transparente Dokumentation des Partizipationsprozesses:** Möglichst alle Schritte des Beteiligungsprozesses sollten öffentlich einsehbar und nachvollziehbar dokumentiert werden, einschließlich der Rückmeldungen aus der Zivilgesellschaft.
- **Verlinkte Webpräsenz der AGs MmB:** Die Schaffung von einheitlichen Webauftritten der AGs MmB, die untereinander verlinkt sind, würde die Zugänglichkeit und Transparenz der Prozesse fördern.

4.3 Partizipation bei der Entwicklung und Umsetzungsbegleitung

Die UN-BRK betont die aktive Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und ihren Selbstvertretungsorganisationen. Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 3 verpflichten die Vertragsstaaten, Menschen mit Behinderungen in die Entwicklung, Umsetzung und Überwachung behindertenpolitischer Maßnahmen einzubeziehen. Dieses Unterkapitel analysiert die bisherigen Partizipationsschritte bei der Erstellung der Maßnahmen und der Umsetzungsbegleitung des Maßnahmenplans im Land Berlin und identifiziert Verbesserungspotenziale für eine durchgehend effektive Partizipation und eine qualitätsvolle Begleitung, um die spezifischen Bedarfe, Interessen und Expertise von Menschen mit Behinderungen in den Maßnahmenplan einfließen zu lassen.

Wie in Abschnitt 4.1. beschrieben, existieren in Berlin verschiedene Akteure und Gremien zur

Sicherstellung der Partizipation von Menschen mit Behinderungen. Dazu gehören der LBB, die LfB und als zentrales Gremium die AGs MmB in den jeweiligen Senatsverwaltungen. Diese Strukturen bieten grundsätzlich auch eine stabile und funktionale Basis für die Teilhabe an der Planung und Begleitung des Maßnahmenplans. Die Expert*inneninterviews zeigen jedoch, dass die Qualität der Beteiligung variiert.

4.3.1 Partizipation von Vertreter*innen von Menschen mit Behinderungen bei der Entwicklung von Maßnahmen

Partizipation muss bereits zu Beginn der Maßnahmenbildung erfolgen, um auch längerfristig eine hohe Beteiligung zu gewährleisten. Bei der Entwicklung des aktuellen ersten Maßnahmenplans gab es noch kein festgeschriebenes Partizipationskonzept und keine hierfür bereitgestellten Mittel. Somit gab es auch keine öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen oder Online-Tools zur breiten Erhebung von Maßnahmen durch Betroffene oder Vertreter*innen von Menschen mit Behinderungen.

Die Senatsverwaltungen sammelten die Maßnahmen intern und nur in Teilen partizipativ über die bestehenden AGs MmB und den Landesbeirat. Die im Rahmen der Evaluation befragten Akteure wiesen auf strukturelle Probleme hin, die die Partizipation erschwerten. Dazu zählen mangelnde Transparenz in Entscheidungsprozessen und teilweise fehlende oder unzufrieden stellende Rückmeldungen zu Maßnahmenvorschlägen.

Einige AGs MmB ermöglichten eine gute Einbindung von Ideen der Vertreter*innen von Menschen mit Behinderungen und erklärten bei Maßnahmen, die aufgrund von fehlender Zuständigkeit, Grundlage oder mangelnder Ressourcen nicht aufgenommen wurden, weshalb dies nicht der Fall war. In anderen AGs erfolgte eine solche Begründung nicht, hier fehlte es Interessensvertretungen an Kontinuität und Unterstützung. In einzelnen Ressorts erfolgte wenig bis gar keine Einbindung bei der Maßnahmenbildung. Fälle, bei denen Vorschläge eingereicht, diese jedoch von der Verwaltung ohne nachvollziehbare Begründung abgelehnt wurden, führten zu Frustration bei Vertreter*innen von Menschen mit Behinderungen. Diesbezüglich bedarf es im Rahmen der Fortschreibung einer intensiven Auseinandersetzung, wie die Partizipation im Maßnahmenplan weitergeführt werden soll.

Neben der Beteiligung der bestehenden AG Strukturen sollte auch eine breitere Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Rahmen des Fortschreibungsprozesses in Erwägung gezogen werden. Zum einen führt ein umfassender gesellschaftlicher Dialog dazu, weitere Bedarfe in Form von Maßnahmen zu eruieren. Demnach sollte versucht werden, auch gesellschaftliche Gruppen mit einzubeziehen (z. B. in Einrichtungen und Werkstätten für

Menschen mit Behinderungen), die sonst aufgrund von Barrieren vom politischen Betrieb ausgeschlossen sind. Zum anderen trägt die Einbeziehung breiterer gesellschaftlicher Gruppen zu einer höheren Öffentlichkeit und Legitimation des Maßnahmenplans bei. Breit angelegte Partizipationsveranstaltungen mit externer Moderation können diese Form der Beteiligung zum Beispiel ermöglichen (vgl. 4.2.). Eine Einbeziehung von Vertreter*innen von Menschen mit Behinderungen sollte nicht nur vor dem Vordergrund des Partizipationsgebot der UN-BRK erfolgen. Vielmehr zeigt die Erfahrung, dass die Qualität von Maßnahmen bei einer frühzeitigen Beteiligung von Betroffenen erhöht wird (DIMR 2024, S. 26 f.).

Einige Bundesländer, wie Niedersachsen und Hamburg, haben innovative digitale Ansätze zur Stärkung der öffentlichen Teilhabe entwickelt. Niedersachsen führte die „Digitale Ideenbox“ ein, die Menschen mit Behinderungen ermöglicht, Vorschläge online einzureichen (vgl. Prognos, DIMR 2022, S. 69). Dieses Format könnte auch in Berlin implementiert werden, um die Beteiligung zu erweitern und den Zugang über formal legitimierte Gremienstrukturen hinaus zu erleichtern. Dabei gibt es zu bedenken, dass eine solche digitale Lösung nur dann einen echten Mehrwert schafft, wenn sie auch ausreichend genutzt wird und die vorgeschlagenen Maßnahmen eine echte Chance haben, in den Maßnahmenplan übernommen zu werden – was wiederum eine begleitende Kampagne und einen verwaltungsinternen Verständigungsprozess erfordert (ebd.).

In Hamburg standen Bürger*innen verschiedene Möglichkeiten zur Beteiligung zur Verfügung – neben formalisierten Arbeitsgruppen gab es dort eine Online-Befragung, aufsuchende Projekte sowie ebenfalls die Option, Vorschläge und Ideen online einzureichen. Alle Beiträge wurden gesammelt und sind zentral online abrufbar.⁵

Zusammenfassend ist es unbedingt notwendig, ausreichende Mittel zur Verfügung zu stellen, um unter Betroffenen, Organisationen und Vertreter*innen von Menschen mit Behinderungen breit für die Fortschreibung des Maßnahmenplans zu sensibilisieren – sei es durch eine öffentliche Kampagne, öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen, Workshops mit Selbstvertretungen oder Online-Tools. Dabei muss unbedingt sichergestellt werden, dass Maßnahmenvorschläge in einem gut strukturierten und nachvollziehbaren Prozess von der Verwaltung gegengeprüft werden und über das weitere Verfahren informiert wird. Die frühzeitige Bereitstellung von Informationen in barrierefreien Formaten, Transparenz und

⁵ Siehe: <https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/sozialbehoerde/themen/behinderung/arbeitsgruppen-255078>

nachvollziehbare Begründungen sind in jedem Fall notwendig, um verstärktes Vertrauen in das Verfahren aufzubauen.

Handlungsempfehlungen:

- **Frühzeitige Einbindung und klare Strukturen:** Partizipation sollte schon in der Planungsphase mit einem strukturierten Konzept starten, um Transparenz und Kontinuität sicherzustellen. Dazu gehören öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen, Online-Tools und ausreichende Mittel zur Förderung einer breiten Partizipation von Menschen mit Behinderungen und der weiteren Zivilgesellschaft.
- **Transparente Rückmeldung zu Vorschlägen:** Maßnahmenvorschläge aus der Zivilgesellschaft müssen in einem nachvollziehbaren Prozess geprüft und begründet werden, insbesondere bei Ablehnungen. Eine offene Kommunikation zu Entscheidungskriterien erhöht das Vertrauen und beugt Frustrationen vor.
- **Breitere Beteiligung von Selbstvertretungen und weniger vertretenen Gruppen:** Die Einbindung einer größeren Vielfalt an Selbstvertretungen und auch weniger sichtbaren gesellschaftlichen Gruppen sollte angestrebt werden, um den Maßnahmenplan durch öffentliche Legitimation und verschiedene Perspektiven zu stärken.
- **Externe Moderation und digitale Beteiligungstools:** Veranstaltungsformate mit externer Moderation und innovative digitale Ansätze können die Partizipation stärken und erweitern. Diese Instrumente sollten durch eine Sensibilisierungskampagne begleitet werden, um ihre Nutzung zu maximieren.
- **Barrierefreie Informationen und Unterstützungsangebote:** Die frühzeitige Bereitstellung von Informationen in barrierefreien Formaten sowie eine gezielte Schulung für Selbstvertretungen können die Partizipationsqualität verbessern und eine wirkungsvollere Einbindung sicherstellen.

4.3.2 Umsetzungsbegleitung des Maßnahmenplans durch Vertreter*innen von Menschen mit Behinderungen

Bei der Erstellung des aktuellen Maßnahmenplans wurde zunächst kein strukturiertes partizipatives Begleitverfahren festgelegt. In der Einleitung des Maßnahmenplans wird bezüglich der Überwachung des Plans lediglich auf die in 4.1. erläuterten Akteure verwiesen. Zudem wird erklärt, dass Vertreter*innen unter anderem des Landesbeirates „[ü]ber die Arbeitsgruppen für Menschen mit Behinderungen [...] an der Erstellung und Evaluation des Berliner Maßnahmenplans teil[nehmen]“ (SenIAS 2021, S.15).

Diese Evaluation beschränkte sich zunächst auf den Zwischenbericht. Wie bereits unter 3.5. erörtert, wurde dieser zwar in den AGs MmB diskutiert, jedoch mit seiner Ampelsystematik

nach anfänglicher Zustimmung aller Beteiligten als zu stark interpretationsfähig wahrgenommen und die Einschätzungen der Verwaltung zum Umsetzungsstand in Teilen kritisch gesehen. Eine weitergehende Verschränkung von partizipativer Umsetzungsbegleitung und Maßnahmenüberwachung war jedoch im Maßnahmenplan nicht enthalten. Vielmehr wurde der Vorschlag einer strukturierten Umsetzungsbegleitung vom Focal Point erst im Nachgang erarbeitet: Hiernach sollte mindestens einmal im Jahr in der jeweiligen AG MmB über die Maßnahmen, die in der jeweiligen Ressortzuständigkeit liegen, gesprochen werden – unter Zuhilfenahme des im Zwischenbericht erprobten Ampelsystems. Auf Grundlage eines aktualisierten Umsetzungsstandes aus der Verwaltung sollte in der AG MmB eine Diskussion darüber stattfinden, ob die Umsetzungsstände angemessen sind oder die Darstellung und Planung angepasst werden sollte. Um eine fundierte Erörterung der Maßnahmen zu ermöglichen und die teilweise bereits stark thematisch überladenen AGs zu entlasten (vgl. 4.1.4), wurde ein System entwickelt, in dem eine Unterarbeitsgruppe eine Auswahl der Maßnahmen prüft und die Gesamt-AG im Anschluss nur spezifische Maßnahmen diskutiert.

Die AG MmB der SenASGIVA hat diesen Prozess in Absprache mit der Monitoring-Stelle des DIMR unter Leitung des Focal Point zunächst erfolgreich umgesetzt. Vor den regulären Sitzungen der AG MmB trafen sich zwei bis drei Vertreter*innen von Menschen mit Behinderungen zu einer Vorbesprechung. In dieser wurden alle Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich der SenASGIVA detailliert durchgesprochen und offene Fragen geklärt. Anschließend entschieden die Teilnehmenden gemeinsam, welche Maßnahmen in den Gesamt-AG-Sitzungen vertieft behandelt werden sollten.

Dieses Format ermöglicht einerseits, den Maßnahmenplan als Ganzes und insbesondere die jeweiligen Maßnahmen der Ressorts regelmäßig in Erinnerung zu rufen und andererseits, Maßnahmen und ihre Umsetzung mit Tiefgang zu beleuchten und am runden Tisch unter Beteiligung von Vertreter*innen von Menschen mit Behinderungen, Verwaltung und ggf. weiteren Expert*innen zu diskutieren. Aufgrund seiner Effektivität sollte dieses vom Focal Point vorgeschlagene Modell, das auch von der Monitoring-Stelle als bundesweit ambitioniertestes und zugleich bestmögliches Instrument eingeschätzt wird (vgl. DIMR 2024, S. 33), auf alle Senatsverwaltungen ausgeweitet werden, um eine konsistente und qualitativ hochwertige Umsetzungsbegleitung sicherzustellen.

Im Rahmen der Evaluierung zeigte sich jedoch auch, dass dieser Prozess der Umsetzungsbegleitung nach zwei erfolgreichen Jahren bei SenASGIVA zuletzt ins Stocken geriet, da es keine Rückmeldungen der Interessensvertretungen zur Teilnahme an der

Unterarbeitsgruppe gab. Auch bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport (SenInnSport) konnten sich bislang keine freiwilligen Interessensvertretungen finden, die den Umsetzungsstand des Maßnahmenplans vor der Gesamt-AG-Sitzung prüfen, darauf aufbauend kommentieren und Rückfragen an Fachbereiche stellen. Die Koordinierung und die zeitlichen Kapazitäten der Interessensvertretungen stellen damit für dieses Vorgehen ein Umsetzungs Hindernis dar. Bei der SenInnSport hat man zu der Lösung gegriffen, dass alle AG-Mitglieder im Vorfeld zwei bis drei Punkte zurückmelden, die Koordinierungsstelle bei SenInnSport ein Ranking durchführt und die Diskussion in der Gesamt-AG stattfindet.

In der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) wurde die Maßnahmenbegleitung noch nicht in die AG integriert, sondern über begleitende Formate der Beteiligung organisiert. Auch hier wird die umfassende Abdeckung des Maßnahmenplans aufgrund der Themenfülle der AGs als problematisch angesehen und eine zukünftige Aufteilung nach Abteilungen vorgeschlagen. In der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege (SenWGP) konnte der Maßnahmenplan kurz nach Einrichtung der abteilungsübergreifenden Koordinationsstelle in der Gesamt-AG konstruktiv besprochen werden. Es zeigt sich, dass die thematische Breite und Anzahl an Maßnahmen sowie das Engagement der jeweiligen Koordinierungsstellen und die zeitlichen Kapazitäten der Vertreter*innen von Menschen mit Behinderungen einen erheblichen Anteil an der Durchführung und Effektivität der Umsetzungsbegleitung haben. Vor dem Hintergrund stellt sich die Frage, ob die Festschreibung einer jährlichen Umsetzungsbegleitung des Maßnahmenplans angemessen ist oder ob die Zeitspanne angepasst werden sollte. Um den Stellenwert des Maßnahmenplans insgesamt sowie die zentrale Umsetzungsbegleitung über die AGs MmB zu stärken wird empfohlen, den Prozess zur Umsetzungsbegleitung im Folgeplan stärker zu skizzieren und eine regelmäßige Befassung festzuschreiben. Wenngleich die Erfahrung zeigt, dass unterschiedliche Begleitverfahren funktionieren können, besteht auf Grundlage der Erhebungen der Eindruck, dass eine weitere Etablierung des vom Focal Point entwickelten Systems der Vorbesprechung in kleineren Unterarbeitsgruppen die Ressourcen schonendste Variante darstellt. Es wird davon ausgegangen, dass eine stärkere Standardisierung und klarere Strukturierung der Prozessbegleitung die Beteiligung von Vertreter*innen von Menschen mit Behinderungen effektiver gestalten und die Rückmeldungen transparenter machen würde. Eine Weisungsbefugnis der SenASGIVA über die anderen Ressorts besteht dabei jedoch nicht, weshalb die konkrete Ausgestaltung den einzelnen Verwaltungen überlassen ist. Es wird empfohlen, zunächst über die Geschäftsordnungen der AGs MmB verbindliche Partizipationsstandards für die Begleitung des Maßnahmenplans flächendeckend zu

etablieren und in den AGs der Senatsverwaltungen im Rahmen des Fortschreibungsprozesses verschiedene Möglichkeiten zur Begleitung des Maßnahmenplans zu erproben und einen stärkeren Austausch der Koordinierungsstellen dazu zu etablieren. Bezüglich der Außendarstellung wäre unabhängig vom konkreten Verfahren in der jeweiligen AG MmB vorstellbar, dass die Maßnahmen der einzelnen Ressorts mit ihrem Umsetzungsstand auf der Webseite der AGs MmB der jeweiligen Senatsverwaltungen erscheinen und dort direkt aktualisiert werden.

Letztlich ist für die Umsetzungsbegleitung auch das Bekenntnis, dass fortlaufend aktiv an der Umsetzung des Plans gearbeitet wird, ein wichtiges Zeichen, um die Partizipation aktiv zu fördern. Feste fachliche Ansprechpartner*innen aus den zuständigen Abteilungen und Referaten, die die AGs über mehrere Jahre hinweg begleiten, haben sich hierfür als sehr erfolgreich erwiesen. Dies ermöglicht eine zügige Rückmeldung der Verwaltung zum Umsetzungsstand einzelner Maßnahmen, in der Regel innerhalb von vier bis sechs Wochen. Die Bekanntmachung der Arbeitsergebnisse der AGs MmB über die jeweiligen Leitungsrunden hat sich als wirksame Maßnahme erwiesen, um die Relevanz des Begleitverfahrens in den Senatsverwaltungen zu unterstreichen.

Auf Basis des Evaluationsberichts wurde seitens der Monitoring-Stelle vorgeschlagen, ein strategisches Treffen von Focal Point und Hausleitung der SenASGIVA mit der LfB und dem Landesbeirat sowie ggf. den behindertenpolitischen Sprecher*innen der Fraktionen des Abgeordnetenhauses einzuberufen, um die grundsätzlichen Erwartungen und Teilhabemöglichkeiten im Prozess der Fortschreibung abzustecken. Auch die Senatskanzlei könnte behindertenpolitische stärker als bislang in Erscheinung treten und im Rahmen der Fortschreibung stärker einbezogen werden. In einem solchen moderierten Schritt, könnten seitens der Interessensvertretungen konkrete Wünsche an die Fortschreibung, die partizipative Maßnahmenerstellung und den Prozess der Umsetzungsbegleitung artikuliert werden, die dann verwaltungsseitig geprüft werden können.

4.3.3 Anspruch und Realität der Partizipation: Herausforderungen und Lösungsansätze

Unabhängig von der Erarbeitung oder der Umsetzungsbegleitung des Maßnahmenplans ergab die Evaluation, dass die vorhandenen Kapazitäten der Interessensvertretungen nicht immer ausreichen, um den eigenen Ansprüchen hinsichtlich der Beteiligung gerecht zu werden. Nur eine umfassende thematische Abdeckung und hinreichende personelle Ressourcen können bei umfangreichen Partizipationsprozessen wie dem Maßnahmenplan

sicherstellen, dass ausreichend Kapazitäten vorhanden sind. Wie bereits unter 4.1 erwähnt, sind diese Ressourcen bei den aktuellen Prozessen zum Maßnahmenplan nicht immer gegeben. Neben teilweise kurzen Rückmeldefristen stellten auch fachlich anspruchsvolle Anfragen, die von den Interessensvertretungen mangels spezifischer fachlicher Expertise nicht immer unmittelbar umfassend beantwortet werden konnten, ein Partizipationshindernis dar. So fehlt es in einigen Bereichen, wie beispielsweise dem barrierefreien Bauen, an den nötigen Fachkenntnissen, um qualifizierte Rückmeldungen zu geben. Ein im Rahmen der Erhebung erwähntes plastisches Beispiel hierfür ist die Typensporthalle: Während konkrete Hindernisse wie zu hoch angebrachte Kleiderhaken von Betroffenen bei einer Begehung direkt erkannt werden, sind diese nicht immer auf Bauzeichnungen offensichtlich als Barriere erkennbar.

Das Thema Partizipation und Umsetzungsbegleitung muss im Rahmen der Fortschreibung fokussiert betrachtet werden. Aktuell wird Wunsch und tatsächliche Bereitschaft der Partizipation durch die Verwaltung als teilweise widersprüchlich erlebt. Ein Beispiel aus den Interviews, das von einer Koordinierungsstelle geschildert wurde, verdeutlicht diese Problematik: Obwohl die Verwaltung eine Einladung zur Beteiligung inklusive einer Erklärung zu Inhalt und Zielsetzung versandt und mehrere Terminvorschläge unterbreitet hatte, stieß die Beteiligungsanfrage unerwartet auf Widerstand seitens der Interessensvertretungen – und das, obwohl diese zuvor ausdrücklich den Wunsch geäußert hatten, sich aktiv einzubringen. Weiterhin wurde im Rahmen der Erhebung erwähnt, dass Interessensvertretungen an manchen Stellen mangelnde Partizipation kritisieren, an denen sie nach Aussage der Verwaltung durchaus die Möglichkeit dazu hatten. Dies führt wiederum bei Koordinierungsstellen und Verwaltungsmitarbeitenden zu Irritation und Verunsicherung zu Partizipationsprozessen. Einigkeit besteht jedoch, dass gerade dort, wo kleinere, spezifische Austauschformate stattfinden, diese von allen Beteiligten als sehr produktiv wahrgenommen werden, was in Bezug auf die Umsetzungsbegleitung des Maßnahmenplans wiederum das von SenASGIVA entwickelte Modell kleinerer Unterarbeitsgruppen als besonders aussichtsreich erscheinen lässt.

Handlungsempfehlungen:

- **Etablierung einer standardisierten Begleitung:** Eine strukturierte, partizipative Umsetzungskontrolle sollte im Maßnahmenplan festgeschrieben und jährlich umgesetzt werden, um eine fortlaufende Evaluierung und Anpassung der Maßnahmen zu gewährleisten.

- **Unterarbeitsgruppen für gezielte Diskussionen:** Das Modell von Vorbesprechungen in kleinen Gruppen, wie es durch den Focal Point bei der SenASGIVA implementiert wurde, sollte in anderen Ressorts Anwendung finden, um Ressourcen zu schonen und effektive Diskussionen zu fördern.
- **Flexibilität und Anpassungsfähigkeit in der Begleitung:** Auch unabhängig des SenASGIVA-Modells können sich je nach Ressort verschiedene Formate und Strukturen der Umsetzungsbegleitung bewähren; eine flexible, aber gut dokumentierte Vorgehensweise erhöht die Effektivität der Partizipation und verringert Unklarheiten.
- **Regelmäßige und transparente Berichterstattung:** Fortschritte und der Umsetzungsstand der Maßnahmen sollten regelmäßig auf den Webseiten der Senatsverwaltungen veröffentlicht werden, um die Öffentlichkeit einzubinden und transparenten Zugang zu Informationen zu geben.
- **Feste Ansprechpartner*innen:** Langfristige fachliche Ansprechpartner*innen in den Abteilungen stärken die Umsetzungsbegleitung, da sie Kontinuität und regelmäßige Rückmeldungen garantieren.
- **Finanzielle und organisatorische Unterstützung:** Ehrenamtliche Interessensvertretungen sollten organisatorisch und finanziell unterstützt werden, um den Maßnahmenplan längerfristig mit ihrer Expertise begleiten zu können. Dies beugt „Ausbrennen“ vor und fördert eine nachhaltige und motivierte Partizipation.
- **Strategische Treffen zur Koordination und Abstimmung:** Von der Monitoring-Stelle begleitete strategische Treffen mit relevanten Akteuren, wie dem Focal Point, den Mitgliedern der RüAG, der LfB und dem Landesbeirat können grundsätzliche Erwartungen klären und die Basis für eine konsistente Begleitung des Fortschreibungsprozesses legen.

5 Zusammenfassung der Handlungsempfehlungen

In den vergangenen Jahren hat Berlin durch den Maßnahmenplan bedeutende Fortschritte bei der Umsetzung der UN-BRK erzielt. Die partizipative Begleitung durch die behindertenpolitischen Strukturen und vor allem die AGs MmB, die Selbstverpflichtung zur kontinuierlichen Weiterentwicklung und die solide institutionelle Vernetzung zwischen Landesbeirat, Landesbeauftragter, Focal Point, Koordinierungsstellen und Monitoring-Stelle bilden eine starke Basis für die erfolgreiche Umsetzung der UN-BRK. Berlin verfügt im Vergleich zu anderen Bundesländern über eine gut funktionierende und engmaschige Gesamtstruktur, die durch eine effektive Vernetzung in den Verwaltungen getragen wird. Alle befragten Akteursgruppen unterstützen die Zielrichtung des Maßnahmenplans. Seine Fortschreibung wurde in keiner Stellungnahme und keinem der geführten Gespräche

grundsätzlich in Frage gestellt. In letzteren gab es auch keine starke Kritik am Plan selbst, wengleich die LfB einige Vorteile der vorherigen Behindertenpolitischen Leitlinien betonte. Die Stärken des Berliner Maßnahmenplans liegen im strukturierten Aufbau und in den bestehenden Koordinationsstrukturen, die die Zusammenarbeit mit Interessensvertretungen von Menschen mit Behinderungen ermöglichen. Diese Strukturen bieten eine wichtige Grundlage für die Gesamtsteuerung, sollten jedoch weiter ausgebaut und konsolidiert werden, um den Plan als strategisches Steuerungsinstrument zu stärken.

Ein Maßnahmenplan muss die Verwaltung dazu anregen, behindertenpolitisch verstärkt zu arbeiten. Dafür sollte er schlank und konkret sein und bei aktuellen Herausforderungen gezielt ansetzen (vgl. DIMR 2024, S. 12 f.). Die Evaluation zeigt, dass hier noch Potenziale bestehen, um den Maßnahmenplan strategisch und dynamisch weiterzuentwickeln. Dies könnte durch eine gezieltere Schwerpunktsetzung erfolgen, die anhand von lebenslagenorientierten Daten aktuelle Handlungsbedarfe identifiziert, spezifische Maßnahmen ableitet und verbindliche Zeiträume für deren Umsetzung festlegt. Eine solche Fokussierung erleichtert auch die haushalterische Planung, insbesondere in Zeiten knapper Ressourcen.

Ein zentraler Punkt bleibt die systematische Fortschrittskontrolle. Der Einsatz von Controlling-Instrumenten und regelmäßigen Auswertungen ist entscheidend, um die Zielerreichung und Wirksamkeit der Maßnahmen zu überprüfen und Anpassungen vorzunehmen. Eine umfassende Datengrundlage ist unerlässlich, um den Fortschritt transparent zu dokumentieren und fundierte Entscheidungen für die Weiterentwicklung des Maßnahmenplans zu treffen. Die Fortschreibung sollte dafür auf den Erkenntnissen aus der bisherigen Umsetzungsbilanz und den Evaluationsergebnissen aufbauen. Eine „Lessons learned“-Zusammenfassung kann dabei helfen, erfolgreiche Strategien fortzuführen und Hindernisse frühzeitig zu identifizieren, um diese in der weiteren Planung zu überwinden. Eine enge Kopplung mit den Ergebnissen des Teilhabeberichts wird ebenfalls empfohlen, da dieser als Grundlage für die Identifizierung zukünftiger Schwerpunkte dienen kann.

Eine stärkere Partizipation der Vertreter*innen von Menschen mit Behinderungen und die strukturiertere Einbindung der AGs MmB in den Fortschreibungsprozess wird als wesentlicher Schritt zur Verbesserung der Qualität der Maßnahmen und der Umsetzungsbegleitung angesehen. Der Fortschreibungsprozess sollte frühzeitig öffentlichkeitswirksam angekündigt und unter verstärkter Einbeziehung von Betroffenen transparent vollzogen werden. Hierfür muss er barrierefrei gestaltet sein, um eine breite Einbindung aller relevanten Akteure - einschließlich Menschen mit Behinderungen und auch außerhalb von etablierten Verbandsstrukturen - zu gewährleisten. Zudem wäre es sinnvoll, die Themensetzung der

Fortschreibung in einem strategischen Treffen gemeinsam mit Focal Point, RüAG, Monitoring-Stelle des DIMR und dem LBB festzulegen und politisch vor Beginn der Maßnahmenfindung zu verankern.

Um den Fortschreibungsprozess dynamischer zu gestalten, könnte überlegt werden, den Maßnahmenplan aus einem starren Laufzeitsystem zu lösen und als fortlaufenden Prozess zu verstehen. Regelmäßige Aktualisierungen, Meilensteine und Zwischenbilanzen könnten sicherstellen, dass der Plan stets auf dem neuesten Stand bleibt und flexibel an neue Entwicklungen angepasst wird. Hierzu könnte eine öffentlich zugängliche Online-Datenbank eingerichtet werden, die sowohl die Fortschritte als auch die Anpassungen des Maßnahmenplans transparent dokumentiert. Ein solches flexibles Verfahren würde es der Verwaltung ermöglichen, fortlaufend auf neue Herausforderungen und Erkenntnisse zu reagieren und neben der inhaltlichen auch Aktualisierungen der Sprache und Darstellung vorzunehmen.

All dies bedarf einer ausreichenden finanziellen und organisatorischen Ausstattung. Die Betreuung des Maßnahmenplans sollte idealerweise in einer festen Planstelle beim Focal Point angesiedelt sein, da dies die Kontinuität und Qualität der Betreuung und Begleitung des Plans erheblich verbessern könnte. Darüber hinaus könnte der ergänzende Einsatz abgeordneter Kräfte für die Fortschreibung und Umsetzungsbegleitung des Maßnahmenplans eine hilfreiche Unterstützung darstellen. Auch die Koordinierungsstellen der einzelnen Ressorts müssen weiter gestärkt werden und alle betroffenen Verwaltungseinheiten für den Maßnahmenplan und die besonderen Umsetzungserfordernisse hinsichtlich Barrierefreiheit und Partizipation sensibilisiert werden. Im Folgenden werden die Handlungsempfehlungen zur Programmkonzeption und Programmsteuerung nochmals zusammengefasst:

5.1 Handlungsempfehlungen zur Programmkonzeption

- **Politische Verankerung strategischer Ziele:** Strategische Ziele sollten vorab politisch verabschiedet werden, um Verbindlichkeit zu schaffen und den Plan zielgerichteter umzusetzen. Dies würde auch den politischen Stellenwert des Plans erhöhen. Das Inkrafttreten und die Laufzeit sollten an die Taktung der Legislaturperioden angelehnt werden.
- **Bessere Nutzung von Daten und Berichten:** Eine stärkere Verzahnung des Maßnahmenplans mit dem Teilhabebericht ist notwendig, um auf aktuelle empirische Daten zurückzugreifen. Der Plan sollte synchron zur Berichtsveröffentlichung aktualisiert

werden. Die Nutzung aktueller, lebenslagenorientierter Daten ist entscheidend, um die Maßnahmen empirisch fundiert zu gestalten. Regelmäßige Überprüfungen, Kennzeichnung von Regelaufgaben und transparente Dokumentation sollten fest in den Prozess eingebunden werden.

- **Klare Verantwortlichkeiten und Ressourcen:** Umsetzungsverantwortliche müssen jeweils fixiert und Strukturen transparent gemacht werden. Maßnahmen sind mit ausreichenden Ressourcen auszustatten.
- **Priorisierung und Fokussierung:** Weniger, aber klar definierte Maßnahmen mit spezifischen, messbaren Zielen sollten priorisiert werden. Dies erleichtert die regelmäßige Befassung und Umsetzung durch die beteiligten Akteure, und macht Erfolge deutlicher sichtbar. Die Ziele sollten festgelegt werden, bevor die zugehörigen Maßnahmen formuliert werden.
- **SMART-Ziele und Dokumentation:** Eine klare Trennung von Regelaufgaben und innovativen Maßnahmen zu SMART-Zielen kann den Mehrwert des Plans verdeutlichen. Zudem sollten Maßnahmen aus vorherigen Plänen nachvollziehbar dokumentiert und überprüft werden.
- **Flexibilität:** Umsetzungsstände müssen regelmäßig aktualisiert und zugänglich gemacht werden. Maßnahmen sollten flexibel an neue Entwicklungen angepasst werden können. Alle Beteiligten sollten dazu aufgerufen werden, die Öffnungsklausel aktiv zu nutzen, um veränderte Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Gesellschaftliche Entwicklungen und die Bedürfnisse vulnerabler Gruppen sollten stärker berücksichtigt werden.

5.2 Handlungsempfehlungen zur Programmsteuerung

- **Stärkung des Focal Points:** Die personelle und finanzielle Ausstattung des Focal Points sollte kontinuierlich gestärkt werden, um die steigenden Querschnittsanforderungen effizient zu bewältigen. Zusätzlich könnte die Schaffung einer Vollzeitstelle (VZÄ) für die Begleitung des Maßnahmenplanzyklus, von der Konzeption bis zur Evaluation, die zugehörigen Prozesse nachhaltig unterstützen.
- **Frühzeitige Einbindung und klare Strukturen in der Maßnahmenplanung:** Partizipation sollte bereits zu Beginn der Planungsphase durch ein strukturiertes Konzept sichergestellt werden, das transparent und öffentlichkeitswirksam ist. Veranstaltungen, Online-Tools und gezielte Ressourcen zur Förderung einer breiten Partizipation von Menschen mit Behinderungen sind hierfür essenziell.
- **Breitere Einbindung unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppen:** Neben etablierten Interessensvertretungen sollten auch weniger sichtbare gesellschaftliche Gruppen in die

Maßnahmenplanung einbezogen werden. Dies trägt zur Legitimation des Maßnahmenplans bei und berücksichtigt unterschiedliche Perspektiven. Veranstaltungen mit externer Moderation sowie innovative digitale Ansätze können die Partizipation erweitern und erleichtern.

- **Transparente Rückmeldung zu Maßnahmenvorschlägen:** Maßnahmenvorschläge aus der Zivilgesellschaft sollten nachvollziehbar geprüft und besonders im Falle einer Ablehnung klar begründet werden. Eine offene Kommunikation zu den Entscheidungskriterien schafft Vertrauen und fördert die Akzeptanz.
- **Standardisierte Begleitung der Maßnahmenumsetzung:** Die Umsetzungsbegleitung sollte im Maßnahmenplan festgeschrieben und mindestens jährlich durchgeführt werden. Eine standardisierte Umsetzungsbegleitung ermöglicht eine kontinuierliche Evaluierung und gegebenenfalls Anpassung der Maßnahmen.
- **Einrichtung von Unterarbeitsgruppen für spezifische Diskussionen:** Vorbesprechungen in kleineren Arbeitsgruppen, wie sie der Focal Point bei der SenASGIVA eingeführt hat, sollten auf andere Ressorts ausgeweitet werden, um Ressourcen zu schonen und gezielte Diskussionen mit Vertreter*innen von Menschen mit Behinderungen zu fördern.
- **Regelmäßige und transparente Berichterstattung:** Fortschritte und der Umsetzungsstand des Maßnahmenplans sollten regelmäßig auf den Webseiten der Senatsverwaltungen veröffentlicht werden, um die Öffentlichkeit zu informieren und Transparenz zu gewährleisten.
- **Organisatorische und finanzielle Unterstützung für Vertreter*innen von Menschen mit Behinderungen:** Interessensvertretungen sollten nach Möglichkeit finanziell und organisatorisch unterstützt werden, um eine langfristige und nachhaltige Partizipation sicherzustellen und einem „Ausbrennen“ vorzubeugen.
- **Stärkung, Qualifizierung und Verankerung der Koordinierungsstellen:** Die Koordinierungsstellen sollten durch vereinheitlichte Aufgabenprofile, möglichst direkte Anbindung an die Leitungsebene und gezielte Schulungen gestärkt werden. Einheitliche Rollenbeschreibungen und kontinuierliches Wissensmanagement fördern den ressortübergreifenden Austausch und verankern behindertenpolitische Anliegen als Querschnittsaufgabe.
- **Strategisches Treffen zur Koordination und Abstimmung:** Ein strategisches Treffen, begleitet durch die Monitoring-Stelle und unter Einbeziehung wichtiger Akteure wie dem Focal Point und dem Landesbeirat, können Erwartungen und Zuständigkeiten klären und eine konsistente Begleitung des Fortschreibungsprozesses fördern.

Der aktuelle Maßnahmenplan bietet eine gute Grundlage für die Fortsetzung und Weiterentwicklung der UN-BRK-Umsetzung in Berlin. Die positive Entwicklung der letzten Jahre zeigt, dass die bestehenden Strukturen tragfähig sind, aber auch noch gezielt optimiert werden können. Durch eine klare Schwerpunktsetzung, gezielte Ressourcenoptimierung und eine stärkere Kontrolle und Normierung der Prozesse und der Fortschrittskontrolle durch die Interessensvertretungen kann der Maßnahmenplan in den kommenden Jahren noch effektiver gestaltet werden. Die Evaluation zeigt, dass Berlin mit seinen bestehenden Strukturen bereits jetzt gut aufgestellt ist. Die aufgeführten Handlungsempfehlungen bieten eine fundierte Grundlage, um den Berliner Maßnahmenplan weiterzuentwickeln und seine Wirkung zu steigern. Der nächste Schritt besteht darin, die gewonnenen Erkenntnisse zu nutzen und die Potentiale der bisherigen Erfahrungen aus dem ersten Maßnahmenplan voll auszuschöpfen, um die UN-BRK in Berlin weiterhin erfolgreich umzusetzen.

Abkürzungsverzeichnis

AGs MmB – Arbeitsgruppen Menschen mit Behinderungen

BMAS - Bundesministerium für Arbeit und Soziales

BMSGIV - Brandenburgisches Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz

DIMR - Deutsches Institut für Menschenrechte

LBB - Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen

LfB - Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen

LGBG - Landesgleichberechtigungsgesetz

RüAG - Ressortübergreifende Arbeitsgruppe

SenASGIVA – Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

SenIAS - Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales (Ressortzuschnitt bis April 2023)

SenBJF - Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

SenInnSport - Senatsverwaltung für Inneres und Sport

SenWGP - Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege

UN-BRK - UN-Behindertenrechtskonvention

Literaturverzeichnis

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2021): Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen (Gesamtbericht). Online verfügbar unter:

<https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Broschueren/a125-21-teilhabebericht.html> (zuletzt abgerufen am 08.10.2024).

Brandenburgisches Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (2023): Maßnahmen der Landesregierung für mehr Inklusion und Barrierefreiheit. Das behindertenpolitische Maßnahmenpaket 3.0 zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Land Brandenburg 2023-2027. Online verfügbar unter:

https://msgiv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/MAP3-Massnahmen-der-Landesregierung-fuer-mehr-Inklusion-und-Barrierefreiheit_web_.pdf (zuletzt abgerufen am 10.09.2024).

Deutsches Institut für Menschenrechte (2010): Aktionspläne zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. In: Positionen, Nr. 2, S. 1-4. Online verfügbar unter:

<https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/aktionsplaene-zur-umsetzung-der-un-behindertenrechtskonvention> (zuletzt abgerufen am 03.09.2024).

Deutsches Institut für Menschenrechte (2019a): Wer Inklusion will, sucht Wege Zehn Jahre UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland. Online verfügbar unter:

https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Wer_Inklusion_will_sucht_Wege_Zehn_Jahre_UN_BRK_in_Deutschland.pdf (zuletzt abgerufen am 10.07.2024).

Deutsches Institut für Menschenrechte (2019b): Menschenrechtliche Aktions- und Maßnahmenpläne Handreichung für Anwender_innen aus Verwaltung und Zivilgesellschaft

Online verfügbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/MSt_UN-BRK_2019_Handreichung_Aktionsplaene.pdf (zuletzt abgerufen am 23.07.2024).

Deutsches Institut für Menschenrechte (2020): Ergebnisse der Evaluierung des Bremer Landesaktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Online verfügbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Monitoring-Stelle_Evaluation_LAP_Bremen_2020.pdf (zuletzt abgerufen am 24.07.2024).

Deutsches Institut für Menschenrechte (2021a): Stellungnahme „Berlin Inklusiv“ Berliner Maßnahmenplan 2020 bis 2025 zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (Drucksache 18/3353). Online verfügbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Stellungnahmen/Stellungnahme_Berlin_Inklusiv_Berliner_Massnahmenplan_2020_bis_2025_zur_Umsetzung_der_UN-BRK.pdf (zuletzt abgerufen am 30.07.2024).

Deutsches Institut für Menschenrechte (2021b): Berliner Teilhabebericht – Empfehlungen für eine an der UN-BRK ausgerichtete datenbasierte Berichterstattung. Online verfügbar unter: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/berliner-teilhabebericht> (zuletzt abgerufen am 25.10.2024).

Deutsches Institut für Menschenrechte (2021c): Politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen in Berlin. Erfahrungen, Herausforderungen und Handlungsempfehlungen. Online verfügbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Weitere_Publikationen/Bericht_Politische_Partizipation_von_Menschen_mit_Behinderungen_in_Berlin.pdf (zuletzt abgerufen am 22.07.2024).

Deutsches Institut für Menschenrechte (2022): Berliner Maßnahmenplan zur UN-BRK weiterentwickeln. Online verfügbar unter: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/berliner-massnahmenplan-zur-un-brk-weiterentwickeln> (zuletzt abgerufen am 21.08.2024).

Deutsches Institut für Menschenrechte (2023): Parallelbericht an den UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zum 2./3. Staatenprüfverfahren Deutschlands. Online verfügbar unter: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/parallelbericht-an-den-un-ausschuss-fuer-die-rechte-von-menschen-mit-behinderungen-zum-2-3-staatenpruefverfahren-deutschlands>

menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Parallelbericht/DIMR_Parallelbericht_an_UN-Ausschuss_fuer_die_Rechte_von_Menschen_mit_Behinderungen_2023.pdf (zuletzt abgerufen am 20.09.2024).

Deutsches Institut für Menschenrechte (2024): Aktionspläne zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auf Landesebene. Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung aus menschenrechtlicher Perspektive. Online verfügbar unter: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/aktionsplaene-zur-umsetzung-der-un-behindertenrechtskonvention-auf-landesebene> (zuletzt abgerufen am 21.10.2024).

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Saarlandes (2022): Zweiter Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Saarland. Saarbrücken. Online verfügbar unter: https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/msgff/tp_soziales/downloads_menschenmitbehinderung/download_un_zweiter_aktionsplan.pdf?__blob=publicationFile&v=7 (zuletzt abgerufen am 23.07.2024).

Prognos AG (2019): Evaluation des Landesaktionsplans zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Land Schleswig-Holstein. Online verfügbar unter: https://www.inklusion.sh/fileadmin/user_upload/lb_die-landesbeauftragte/pdfs/2019_evaluation-lapsh1.0.pdf (zuletzt abgerufen am 20.09.2024)

Prognos AG, DIMR (2022): Abschlussbericht Evaluation der Niedersächsischen Aktionspläne Inklusion. Herausgegeben von: Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung. Online verfügbar unter: https://www.ms.niedersachsen.de/download/190253/Abschlussbericht_zur_Evaluation_der_Aktionsplaene_Inklusion_in_Niedersachsen.pdf (zuletzt abgerufen am 25.06.2024).

Reinmann, Gabi (2012): Studententext Evaluation. 2. Korrigierte Version. München. Online verfügbar unter: https://gabi-reinmann.de/wp-content/uploads/2013/05/Studententext_2012_Evaluation.pdf (zuletzt abgerufen am 05.03.2024)

Senatskanzlei Berlin (2023): Richtlinien der Politik des Senats von Berlin - 2023 bis 2026. Online verfügbar unter: <https://www.berlin.de/rbmskzl/politik/senat/richtlinien-der-politik/> zuletzt abgerufen am 20.09.24).

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales (2021): Berlin inklusiv – Berliner Maßnahmenplan 2020 bis 2025 zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention 2021. Online verfügbar unter: https://www.berlin.de/sen/soziales/besondere-lebenssituationen/menschen-mit-behinderung/behindertenpolitik/berliner-massnahmenplan/berliner_massnahmenplan_210503.pdf?ts=1703079751 (zuletzt abgerufen am 19.06.2024).

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (2019): Thüringer Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention – Version 2.0. Online verfügbar unter: https://www.tmasgff.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/soziales_massnahmenplan_version2.0_barrierefrei_2019.pdf (zuletzt abgerufen am 26.09.24).

UN, Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights (2002): Handbook on National Human Rights Plans of Action. Professional Training Series No 10. New York und Genf. Online verfügbar unter: <https://www.ohchr.org/sites/default/files/Documents/Publications/training10en.pdf> (zuletzt abgerufen am 19.09.2024).

United Nations, Committee on the Rights of Persons with Disabilities (2023): Concluding observations on the combined second and third periodic reports of Germany. UN Doc. CRPD/C/DEU/CO/2-3. Online verfügbar unter: https://digitallibrary.un.org/record/4023219/files/CRPD_C_DEU_CO_2-3-EN.pdf?ln=en (zuletzt abgerufen am 19.09.2024).

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 – Übersicht über Evaluationsebenen, Leitfragen und Untersuchungsmethoden

Anhang

5.3 Leitfaden für das Fachgespräch mit Mitgliedern des Landesbeirats

Hintergrund des Gesprächspartners / der Gesprächspartnerin

Bitte stellen Sie sich und die Organisation, die Sie vertreten, kurz vor und beschreiben Sie seit wann und in welchem Kontext Sie mit dem Berliner Maßnahmenplan befasst waren.

Hintergrund und Entstehungsgeschichte des Aktionsplans

Der erste Berliner Maßnahmenplan folgte den behindertenpolitischen Leitlinien und wurde Anfang 2021 veröffentlicht. Welche Rolle nimmt der Berliner Maßnahmenplan ihrer Meinung nach in der Berliner Inklusionspolitik ein?

Konzeptionelle Aspekte des Maßnahmenplans (Programmkonzeption)

Wie bewerten Sie den Aufbau und die Struktur der Handlungsfelder des Berliner Maßnahmenplans? Sind diese geeignet, um die UN-Behindertenrechtskonvention umzusetzen?

Wie bewerten Sie grundsätzlich die Auswahl und Anzahl der Maßnahmen des Aktionsplans in den Handlungsfeldern, mit denen sie befasst sind? Erfüllen die Maßnahmen, die Sie kennen Ihre Erwartungen? Sind sie geeignet, um die UN-Behindertenrechtskonvention umzusetzen?

Wie bewerten Sie den Aufbau und die Struktur des Zwischenberichts. Sind diese geeignet, um den Umsetzungsstand der Maßnahmen aufzuzeigen?

Partizipation (Programmsteuerung)

Waren Menschen mit Behinderungen bzw. deren Selbst- und Interessenvertretungen im Kontext der Ausarbeitung des Berliner Maßnahmenplans ausreichend beteiligt? Inwiefern erfüllten Partizipationsformate ihren Zweck, inwiefern nicht?

Wie bewerten Sie Partizipation während der Umsetzung? Erfüllte die Begleitung des Maßnahmenplans durch die Arbeitsgruppen Menschen mit Behinderungen in den Senatsverwaltungen ihren Zweck. Was hat sich bewährt und was nicht?

Wie bewerten Sie das Partizipationskonzept der Landesregierung zum Maßnahmenplan? Was hat sich bewährt und was hat ggf. gefehlt?

Steuerung des Aktionsplans und Gremien (Programmsteuerung)

Wie erleben Sie die Arbeit des Abgeordnetenhauses, des Senats, des Focal Points in der Sozialverwaltung sowie die der Koordinierungsstellen und der Arbeitsgruppen Menschen mit Behinderungen in den jeweiligen Senatsverwaltungen, in denen Sie beteiligt sind bei der Umsetzung und Begleitung des Maßnahmenplans? Kommen diese Stellen und Gremien ihren Aufgaben nach? Wo sehen Sie Änderungsbedarf, damit der Maßnahmenplan flächendeckend genutzt wird?

Haben Sie den Maßnahmenplan in ihrem Tätigkeitsfeld als ein taugliches Instrument für die Durchsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen erlebt? Wenn ja: inwiefern? Wenn nein: warum nicht?

Umsetzung und Zielerreichung (Handlungsempfehlungen)

Was erwarten Sie sich vom nächsten Berliner Maßnahmenplan?

Wie kann die Landesregierung (noch mehr / noch unterschiedlichere) Menschen mit Behinderungen bzw. deren Selbst- und Interessenvertretungen für die Fortentwicklung des Plan gewinnen? Wie kann die Landesregierung Menschen mit Behinderungen für den Prozess gewinnen, die bisher schwer erreichbar sind?

Was wünschen Sie sich von dieser Evaluation? Welche Aspekte sollten wir aus Ihrer Sicht besonders genau in den Blick nehmen? Wie möchten Sie über die Ergebnisse informiert werden?

5.4 Leitfaden für das Fachgespräch mit Mitgliedern der Koordinierungsstellen LGBG/UN BRK

Hintergrund des Gesprächspartners / der Gesprächspartnerin

Bitte stellen Sie sich kurz vor und beschreiben Sie, seit wann und in welchem Kontext Sie mit dem Berliner Maßnahmenplan befasst waren.

Hintergrund und Entstehungsgeschichte des Aktionsplans

Der erste Berliner Maßnahmenplan folgte den behindertenpolitischen Leitlinien und wurde Anfang 2021 veröffentlicht. Welche Rolle nimmt der Berliner Maßnahmenplan ihrer Meinung nach in der Berliner Inklusionspolitik ein?

Aufgaben und Ausstattung der Koordinierungsstelle in Bezug auf den Maßnahmenplan (Programmsteuerung)

Beschreiben Sie bitte den Auftrag als Koordinierungsstelle des Hauses. Was sind ihre zentralen Aufgaben in Bezug auf den Maßnahmenplan?

Gibt es förderliche oder hinderliche Bedingungen, die Ihre Arbeit als Koordinierungsstelle beeinflussen? Welche sind das und warum? Gehen Sie hier auch auf den Ressourcenansatz (finanziell, personell) ein.

Konzeptionelle Aspekte des Maßnahmenplans (Programmkonzeption)

Wie kam es zur Festlegung der Teilziele in den Handlungsfeldern Ihrer Senatsverwaltung zum Berliner Maßnahmenplan? Setzen die Teilziele Ihrer Meinung nach die richtigen Schwerpunkte oder fehlt hier noch was?

Welche Anforderungen musste eine Maßnahme erfüllen, um in den Maßnahmenplan aufgenommen zu werden? Welche Kriterien sollten Ihrer Meinung nach hier eine Rolle spielen?

Auf welcher Datengrundlage wurde die Ist-Situation als Basis für die Zielsetzung eines Handlungsfeldes im Maßnahmenplan erarbeitet? Welche Rolle könnte dabei der Teilhabebericht, der über die Lebenslage der Menschen mit Behinderungen berichtet, in Zukunft spielen?

Wie bewerten Sie die Verbindlichkeit der Ziele und Maßnahmen in dem Maßnahmenplan? Sind die Maßnahmen aus Ihrer Sicht so formuliert, dass sich die Zielerreichung immer nachhalten lässt?

Steuerung, Prozesse, Partizipation innerhalb der Landesregierung (Programmsteuerung)

Nach welchem Verfahren wird die Umsetzung der Maßnahmen im Maßnahmenplan in Ihrer Verwaltung begleitet? Welche Rolle spielen dabei die Koordinierungsstellen, die AG Menschen mit Behinderungen oder weitere Austauschformate für die interne Zusammenarbeit?

Bitte erläutern Sie kurz das bisher umgesetzte Maßnahmencontrolling (Zwischenbericht, Begleitverfahren). Welche Anforderungen sollte das Controlling in Zukunft aus Ihrer Sicht erfüllen?

Bitte beschreiben Sie die Beteiligung der Menschen mit Behinderungen bzw. der Selbst- und Interessenvertretungen im Kontext der Ausarbeitung und Umsetzung des Berliner Maßnahmenplans. Was hat sich bewährt? Wo lagen ggf. Schwierigkeiten?

Halten Sie die bestehenden Gremien und Austauschformate im Hinblick auf die Zusammenarbeit innerhalb der Landesregierung und mit der Zivilgesellschaft für zielführend und ausreichend was die Umsetzung der Maßnahmen betrifft? Warum (nicht)?

Wie hoch bewerten Sie den Rückhalt für das Gesamtvorhaben „Berliner Maßnahmenplan“ sowohl auf politischer Ebene als auch innerhalb der Landesverwaltung?

Fortentwicklung des Maßnahmenplans (Handlungsempfehlungen)

Welche Wünsche und Überlegungen gibt es aus Ihrer Sicht an die Fortschreibung des Maßnahmenplans, z. B. zur Anzahl der Maßnahmen, zum Partizipationsprozess?

Was wünschen Sie sich von dieser Evaluation? Welche Aspekte sollten wir aus Ihrer Sicht besonders genau in den Blick nehmen?

5.5 Leitfaden für das Fachgespräch mit dem Focal Point zur Umsetzung der UN-BRK des Landes Berlin

Hintergrund des Gesprächspartners / der Gesprächspartnerin

Bitte stellen Sie sich kurz vor und beschreiben Sie, seit wann und in welchem Kontext Sie mit dem Berliner Maßnahmenplan befasst waren.

Hintergrund und Entstehungsgeschichte des Aktionsplans

Der erste Berliner Maßnahmenplan folgte den behindertenpolitischen Leitlinien und wurde Anfang 2021 veröffentlicht. Welche Rolle nimmt der Berliner Maßnahmenplan ihrer Meinung nach in der Berliner Inklusionspolitik ein?

Aufgaben und Ausstattung der Koordinierungsstelle in Bezug auf den Maßnahmenplan (Programmsteuerung)

Beschreiben Sie bitte den Auftrag als Focal Point. Was sind ihre zentralen Aufgaben in Bezug auf den Maßnahmenplan?

Gibt es förderliche oder hinderliche Bedingungen, die Ihre Arbeit als Koordinierungsstelle beeinflussen? Welche sind das und warum? Gehen Sie hier auch auf den Ressourcenansatz (finanziell, personell) ein.

Konzeptionelle Aspekte des Maßnahmenplans (Programmkonzeption)

Wie kam es zur Festlegung der Handlungsfelder und Teilbereiche zum Berliner Maßnahmenplan? Setzen die Handlungsfelder und Teilbereiche Ihrer Meinung nach die richtigen Schwerpunkte oder fehlt hier noch was?

Welche Anforderungen musste eine Maßnahme erfüllen, um in den Maßnahmenplan aufgenommen zu werden? Welche Kriterien sollten Ihrer Meinung nach hier eine Rolle spielen?

Auf welcher Datengrundlage wurde die Ist-Situation als Basis für die Zielsetzung eines Handlungsfeldes im Maßnahmenplan erarbeitet? Welche Rolle könnte dabei der Teilhabebericht, der über die Lebenslage der Menschen mit Behinderungen berichtet, in Zukunft spielen?

Wie bewerten Sie die Verbindlichkeit der Ziele und Maßnahmen in dem Maßnahmenplan? Sind die Maßnahmen aus Ihrer Sicht so formuliert, dass sich die Zielerreichung immer nachhalten lässt?

Steuerung, Prozesse, Partizipation innerhalb der Landesregierung (Programmsteuerung)

Nach welchem Verfahren wird die Umsetzung des Maßnahmenplan vom Focal Point begleitet? Welche Rolle spielen dabei die Koordinierungsstellen, die AG Menschen mit Behinderungen oder weitere Austauschformate für die interne Zusammenarbeit?

Bitte erläutern Sie kurz das bisher umgesetzte Maßnahmencontrolling (Zwischenbericht, Begleitverfahren). Welche Anforderungen sollte das Controlling in Zukunft aus Ihrer Sicht erfüllen?

Bitte beschreiben Sie die Beteiligung der Menschen mit Behinderungen bzw. der Selbst- und

Interessenvertretungen im Kontext der Ausarbeitung und Umsetzung des Berliner Maßnahmenplans. Was hat sich bewährt? Wo lagen ggf. Schwierigkeiten?

Halten Sie die bestehenden Gremien und Austauschformate im Hinblick auf die Zusammenarbeit innerhalb der Landesregierung und mit der Zivilgesellschaft für zielführend und ausreichend was die Umsetzung der Maßnahmen betrifft? Warum (nicht)?

Wie hoch bewerten Sie den Rückhalt für das Gesamtvorhaben „Berliner Maßnahmenplan“ sowohl auf politischer Ebene als auch innerhalb der Landesverwaltung?

Fortentwicklung des Maßnahmenplans (Handlungsempfehlung)

Welche Kriterien und Überlegungen spielen bei der Fortschreibung des Maßnahmenplans eine Rolle, z. B. Koordination, Partizipationsprozess?

Was wünschen Sie sich von dieser Evaluation? Welche Aspekte sollten wir aus Ihrer Sicht besonders genau in den Blick nehmen?

5.6 Leitfaden für das Fachgespräch mit der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen

Hintergrund des Gesprächspartners / der Gesprächspartnerin

Bitte stellen Sie sich kurz vor und beschreiben Sie, seit wann und in welchem Kontext Sie mit dem Berliner Maßnahmenplan befasst waren.

Hintergrund und Entstehungsgeschichte des Aktionsplans

Der erste Berliner Maßnahmenplan folgte den behindertenpolitischen Leitlinien und wurde Anfang 2021 veröffentlicht. Welche Rolle nimmt der Berliner Maßnahmenplan ihrer Meinung nach in der Berliner Inklusionspolitik ein?

Aufgaben und Ausstattung der Koordinierungsstelle in Bezug auf den Maßnahmenplan (Programmsteuerung)

Beschreiben Sie bitte den Auftrag als Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen in Bezug auf den Maßnahmenplan. Was sind ihre zentralen Aufgaben?

Gibt es förderliche oder hinderliche Bedingungen, die Ihre Arbeit als Landesbeauftragte beeinflussen? Welche sind das und warum? Gehen Sie hier auch auf den Ressourcenansatz (finanziell, personell) ein.

Konzeptionelle Aspekte des Maßnahmenplans (Programmkonzeption)

Wie bewerten Sie den Aufbau und die Struktur der Handlungsfelder des Berliner Maßnahmenplans? Sind diese geeignet, um die UN-Behindertenrechtskonvention umzusetzen?

Wie bewerten Sie grundsätzlich die Auswahl und Anzahl der Maßnahmen des Aktionsplans in den Handlungsfeldern, mit denen sie befasst sind? Erfüllen die Maßnahmen, die Sie kennen Ihre Erwartungen? Sind sie geeignet, um die UN-Behindertenrechtskonvention umzusetzen?

Wie bewerten Sie den Aufbau und die Struktur des Zwischenberichts. Sind diese geeignet, um den Umsetzungsstand der Maßnahmen aufzuzeigen?

Partizipation (Programmsteuerung)

Waren Sie als Landesbeauftragte für im Kontext der Ausarbeitung des Berliner Maßnahmenplans ausreichend beteiligt? Inwiefern erfüllten Partizipationsformate ihren Zweck, inwiefern nicht?

Wie bewerten Sie Partizipation während der Umsetzung? Erfüllte die Begleitung des Maßnahmenplans durch die Arbeitsgruppen Menschen mit Behinderungen in den Senatsverwaltungen ihren Zweck. Was hat sich bewährt und was nicht?

Wie bewerten Sie das Partizipationskonzept der Landesregierung zum Maßnahmenplan? Was hat sich bewährt und was hat ggf. gefehlt?

Steuerung des Aktionsplans und Gremien (Programmsteuerung)

Wie erleben Sie die Arbeit des Abgeordnetenhauses, des Senats, des Focal Points in der Sozialverwaltung sowie die der Koordinierungsstellen und der Arbeitsgruppen Menschen mit Behinderungen in den jeweiligen Senatsverwaltungen, in denen Sie beteiligt sind bei der Umsetzung und Begleitung des Maßnahmenplans? Kommen diese Stellen und Gremien ihren Aufgaben nach? Wo sehen Sie Änderungsbedarf, damit der Maßnahmenplan flächendeckend genutzt wird?

Haben Sie den Maßnahmenplan in ihrem Tätigkeitsfeld als ein taugliches Instrument für die Durchsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen erlebt? Wenn ja: inwiefern? Wenn nein: warum nicht?

Umsetzung und Zielerreichung (Handlungsempfehlungen)

Welche Wünsche und Überlegungen gibt es aus Ihrer Sicht an die Fortschreibung des Maßnahmenplans, z. B. zur Anzahl der Maßnahmen, zum Partizipationsprozess?

Was wünschen Sie sich von dieser Evaluation? Welche Aspekte sollten wir aus Ihrer Sicht besonders genau in den Blick nehmen?